

A stylized blue map of the Weser river basin, showing the main river and its tributaries. The map is oriented vertically, with the river flowing from the top left towards the bottom right. The river is represented by a thick blue line, and its tributaries are shown as thinner blue lines branching off. The background is white, and the text is in black.

Integrierter
Bewirtschaftungsplan
Weser

Fachbeitrag 6a
Landwirtschaft

Niedersachsen und Bremen

Fachbeitrag 6a - Landwirtschaft

Koordination des Fachbeitrags:

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Bezirksstelle Oldenburg-Nord

Bezirksstelle Bremervörde

Landwirtschaftskammer Bremen

Abgestimmter Entwurf - Stand: 11.08.09 (ergänzt 25.08.10)

Fachbeitrag 1	Natura 2000
Fachbeitrag 2	Räumliche Gesamtplanung
Fachbeitrag 3	Wasserrahmenrichtlinie
Fachbeitrag 4	Hochwasser- und Küstenschutz
Fachbeitrag 5	Schifffahrt und Häfen
Fachbeitrag 6a	Landwirtschaft
Fachbeitrag 6b	Fischerei
Fachbeitrag 6c	Jagd
Fachbeitrag 7	Gewerbe, Industrie, Hafenwirtschaft, Straßenbau
Fachbeitrag 8	Freizeit und Tourismus

Integrierter Bewirtschaftungsplan Weser

Landwirtschaftlicher Fachbeitrag

Stand 11.08.2009

**Geschäftsführung
IBP Weser**

Land Niedersachsen
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft- Küsten-
und Naturschutz (NLWKN)
Betriebsstelle Brake-Oldenburg
Ratsherr-Schulze-Straße 10
26122 Oldenburg

Federführung Fachbeitrag

**Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Bezirksstelle Oldenburg-Nord
Im Dreieck 12
26127 Oldenburg**

**Bezirksstelle Bremervörde
Albrecht-Thaer-Straße 6 A
27432 Bremervörde**

Fachgruppen 2: Träger öffentlicher Belange, Nachhaltige Landnutzung, Ländliche Entwicklung

Bearbeitung:
Renko Eilts (Bezirksstelle Oldenburg-Nord)

Karten und GIS-Bearbeitung:
Heiner Rabenberg (Bezirksstelle Oldenburg-
Nord)

Karsten Lodders, Heino Rotermund
(Bezirksstelle Bremervörde)

**In Zusammenarbeit mit
Landwirtschaftskammer Bremen
Johann-Neudoerffer-Strasse 2
D-28355 Bremen**

Herr Bredemeier

Gliederung des landwirtschaftlichen Fachbeitrages zum Integrierten Bewirtschaftungsplan Weser	
Einleitung	
<u>I</u>	<u>Allgemeine Bearbeitung des Planungsraumes</u>
1.	Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft im Planungsraum insgesamt
2.	Charakterisierung des Planungsraumes
3.	Zustandsanalyse / Struktur der Landwirtschaft
4.	Ziele und Perspektiven der Landwirtschaft im Planungsraum insgesamt
5.	Erkennbare Interessen und Zielkonflikte
6.	Querbezüge zu anderen Fachbeiträgen
7.	Maßnahmenvorschläge
<u>II</u>	<u>Spezifische Bearbeitung der Teilräume im landwirtschaftlichen Fach- beitrag</u>
1	Teilraum 1 - Fedderwarder- / Waddenserdeich
1.1	Landwirtschaftsrelevante Rahmenbedingungen im Planungsraum - Teilraum 1
1.2	Charakterisierung des Planungsraumes - Teilraum 1
1.3	Zustandsanalyse / Struktur der Landwirtschaft - Teilraum 1
1.4	Spezielle Entwicklungsziele der Landwirtschaft – Teilraum 1
1.5	Erkennbare Interessen- und Zielkonflikte (vor Überlagerung mit Fachbeiträgen)
1.6	Querbezüge zu anderen Fachbeiträgen
1.7	Maßnahmenvorschläge im Teilraum 1
2	Teilraum 2 - Kleinensieler Plate
2.1	Landwirtschaftsrelevante Rahmenbedingungen im Planungsraum - Teilraum 2

2.2	Charakterisierung des Planungsraumes - Teilraum 2
2.3	Zustandsanalyse / Struktur der Landwirtschaft - Teilraum 2
2.4	Spezielle Entwicklungsziele der Landwirtschaft – Teilraum 2
2.5	Erkennbare Interessen- und Zielkonflikte (vor Überlagerung mit Fachbeiträgen)
2.6	Querbezüge zu anderen Fachbeiträgen
2.7	Maßnahmenvorschläge im Teilraum 2
3	Teilraum 3 - Strohauser Vorländer u. Plate
3.1	Landwirtschaftsrelevante Rahmenbedingungen im Planungsraum - Teilraum 3
3.2	Charakterisierung des Planungsraumes - Teilraum 3
3.3	Zustandsanalyse / Struktur der Landwirtschaft - Teilraum 3
3.4	Spezielle Entwicklungsziele der Landwirtschaft – Teilraum 3
3.5	Erkennbare Interessen- und Zielkonflikte (vor Überlagerung mit Fachbeiträgen)
3.6	Querbezüge zu anderen Fachbeiträgen
3.7	Maßnahmenvorschläge im Teilraum 3
4	Teilraum 4 - Elsflathersand/Juliusplate
4.1	Landwirtschaftsrelevante Rahmenbedingungen im Planungsraum - Teilraum 4
4.2	Charakterisierung des Planungsraumes - Teilraum 4
4.3	Zustandsanalyse / Struktur der Landwirtschaft - Teilraum 4
4.4	Spezielle Entwicklungsziele der Landwirtschaft – Teilraum 4
4.5	Erkennbare Interessen- und Zielkonflikte (vor Überlagerung mit Fachbeiträgen)
4.6	Querbezüge zu anderen Fachbeiträgen
4.7	Maßnahmenvorschläge im Teilraum 4
5	Teilraum 5 - Harriersand/Hammelwardersand
5.1	Landwirtschaftsrelevante Rahmenbedingungen im Planungsraum - Teilraum 5
5.2	Charakterisierung des Planungsraumes - Teilraum 5

5.3 Zustandsanalyse / Struktur der Landwirtschaft - Teilraum 5	
5.4 Spezielle Entwicklungsziele der Landwirtschaft – Teilraum 5	
5.5 Erkennbare Interessen- und Zielkonflikte (vor Überlagerung mit Fachbeiträgen)	
5.6 Querbezüge zu anderen Fachbeiträgen	
5.7 Maßnahmenvorschläge im Teilraum 5	
6	Teilraum 6 - Tegelerplate
6.1 Landwirtschaftsrelevante Rahmenbedingungen im Planungsraum - Teilraum 6	
6.2 Charakterisierung des Planungsraumes - Teilraum 6	
6.3 Zustandsanalyse / Struktur der Landwirtschaft - Teilraum 6	
6.4 Spezielle Entwicklungsziele der Landwirtschaft – Teilraum 6	
6.5 Erkennbare Interessen- und Zielkonflikte (vor Überlagerung mit Fachbeiträgen)	
6.6 Querbezüge zu anderen Fachbeiträgen	
6.7 Maßnahmenvorschläge im Teilraum 6	
7	Teilraum 7 - Wursterküste (Cappel-Neufeld/Wremen)
7.1 Landwirtschaftsrelevante Rahmenbedingungen im Planungsraum - Teilraum 7	
7.2 Charakterisierung des Planungsraumes - Teilraum 7	
7.3 Zustandsanalyse / Struktur der Landwirtschaft - Teilraum 7	
7.4 Spezielle Entwicklungsziele der Landwirtschaft – Teilraum 7	
7.5 Erkennbare Interessen- und Zielkonflikte (vor Überlagerung mit Fachbeiträgen)	
7.6 Querbezüge zu anderen Fachbeiträgen	
7.7 Maßnahmenvorschläge im Teilraum 7	
9	Teilraum 9 - Bremen-Werderland
9.1 Landwirtschaftsrelevante Rahmenbedingungen im Planungsraum - Teilraum 9	
9.2 Charakterisierung des Planungsraumes - Teilraum 9	
9.3 Zustandsanalyse / Struktur der Landwirtschaft - Teilraum 9	

9.4 Spezielle Entwicklungsziele der Landwirtschaft – Teilraum 9
9.5 Erkennbare Interessen- und Zielkonflikte (vor Überlagerung mit Fachbeiträgen)
9.6 Querbezüge zu anderen Fachbeiträgen
9.7 Maßnahmenvorschläge im Teilraum 9

Integrierter Bewirtschaftungsplan Weser Fachbeitrag 6: Landwirtschaft IBP Weser

Einleitung

Die Federführung für die Erstellung des landwirtschaftlichen Fachbeitrages liegt bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

Die Betrachtungen des landwirtschaftlichen Fachbeitrages beziehen sich in erster Linie auf die landwirtschaftlich genutzten Bereiche im Planungsraum. Die Hinweise für die Landwirtschaft im Planungsraum auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Bremen werden in diesem Bericht integriert (Landwirtschaftskammer Bremen). Insgesamt werden im Planungsraum des Bearbeitungsgebietes IBP Weser von ca. 200 landwirtschaftlichen Betrieben rund 3.800 ha landwirtschaftliche Flächen genutzt.

Damit eine bessere Differenzierung der Verhältnisse im Planungsraum erfolgen kann, ist für die Erstellung des landwirtschaftlichen Fachbeitrages der Untersuchungsraum für das niedersächsische Gebiet in sieben Teilräume und für Bremen in einen weiteren Teilraum gegliedert worden.

Tabelle 1: Teilräume des landwirtschaftlichen Fachbeitrages innerhalb des Planungsraumes IBP Weser

Teilraum	Teilraumbezeichnung		Gemeinde /Stadt	Landwirtschaftlich genutzte Fläche
1	Fedderwarder-/Waddenserdeich	Wesermarsch	Butjadingen, Nordenham	422 ha
2	Kleinensieler Plate	Wesermarsch	Nordenham, Stadland	41 ha
3	Strohauser Vorländer u. Plate	Wesermarsch	Stadland, Brake	579 ha
4	Elsflethersand/Juliusplate	Wesermarsch	Elsfleth, Berne	269 ha
5	Harriersand/Hammelwardersand	Cuxhaven,	Schwanewede, SG Hagen	1664 ha
6	Tegelerplate	Cuxhaven	Loxstedt	167 ha
7	Wursterküste (Cappel-Neufeld/Wremen)	Cuxhaven	SG Land Wursten, Nordholz	594 ha
9	Bremen-Werderland	Bremen	Bremen	26 ha

Der Planungsraum erstreckt sich u.a. auch entlang der Hunte bis nach Oldenburg. Da der eigentliche Planungsraum von der Wasserseite am Deichfuß endet, sind hier keine relevanten landwirtschaftlichen Nutzflächen berührt.

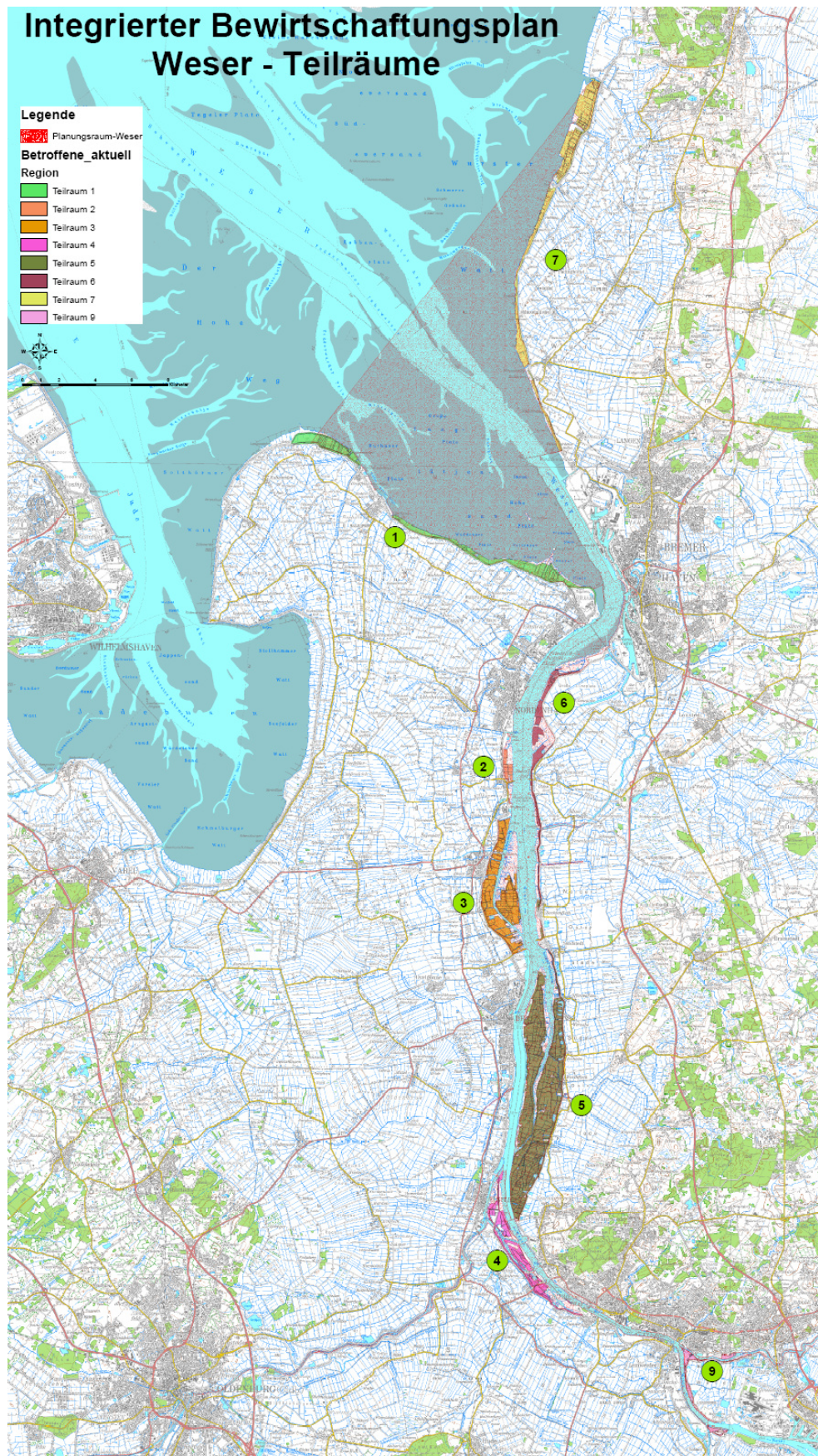


Abbildung 1: Übersicht der Teilräume des landwirtschaftlichen Fachbeitrages innerhalb des Planungsraumes IBP Weser

I Allgemeine Bearbeitung des Planungsraumes

1. Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft im Planungsraum insgesamt

Das aktuelle Landesraumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen formuliert folgende Grundsätze und Ziele für die Landwirtschaft (3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen; 3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei; LROP Niedersachsen 2008) in Niedersachsen:

- Die Landwirtschaft soll in allen Landesteilen als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und in ihrer sozioökonomischen Funktion gesichert werden.
- Die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft soll gestärkt werden, wobei ökonomische und ökologische Belange in Einklang gebracht werden sollen.
- Bewirtschaftungsformen, durch die die Landwirtschaft eine besondere Funktion für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, die Erholung und die Gestaltung und Erhaltung der ländlichen Räume hat, sollen erhalten und weiterentwickelt werden.
- Die Landwirtschaft soll bei der Umstellung, Neuausrichtung und Diversifizierung unterstützt werden, damit so Arbeitsplätze gesichert oder neu geschaffen werden.

Auf Landkreisebene konkretisieren die Regionalen Raumordnungsprogramme (RROP) die planerischen Vorgaben des Landes und verbinden sie mit Entwicklungsperspektiven für die Region zu einem regionalen Entwicklungskonzept.

Der Landkreis Wesermarsch hat in seinem RROP (2003) auf Grundlage des LROP 1994 für die Landwirtschaft im Landkreis Wesermarsch folgende Ziele ergänzend formuliert (Auszug aus 3.2 Landwirtschaft):

- (01) Die in der Wesermarsch dominierende Grünlandwirtschaft ist dauerhaft zu sichern, zu entwickeln und zu fördern. Grünlandwirtschaft soll mit ihren wirtschaftlichen, landespflegerischen, ökologischen und sozialen Funktionen erhalten und entwickelt werden.

Die potentielle standortangepasste Ackernutzung muss gewährleistet bleiben.

Neben den konventionell wirtschaftenden sind auch die ökologisch / extensiv orientierten landwirtschaftlichen Betriebe sowie die dazugehörige Produktvermarktung zu fördern.

- (02) Gebiete mit einem hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzial für Acker, Grünland und

Gebiete aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft

sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorsorgegebiete für Landwirtschaft festgelegt; sie sind zu erhalten und zu entwickeln.

- (03) Unvermeidbare nicht landwirtschaftliche Bodenbeanspruchungen sind nach Möglichkeit auf Flächen außerhalb von Vorsorgegebiete für Landwirtschaft mit geringer Ertragsfähigkeit, vorwiegend ungünstigen strukturellen Voraussetzungen, den geringsten Auswirkungen auf die Betriebs- und Einkommensstrukturen zu beschränken.

Die Vorrang- und Vorsorgegebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und Entwicklung sind in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.

- (05) Die Regulierung der Wasserverhältnisse durch Ent- und Bewässerung sowie der Hochwasserschutz sind zu sichern.

Der Landkreis Cuxhaven formuliert für das gesamte Kreisgebiet folgende Ziele in seinem aktuellen RROP:

- Zur Sicherung der hiesigen Landwirtschaft sind Eingriffe in landwirtschaftliche Strukturen, insbesondere durch Flächenansprüche Dritter, so gering wie möglich zu halten (RROP 3.2 01).
- Außerlandwirtschaftlicher Flächenbedarf soll so weit wie möglich auf landwirtschaftlich weniger wertvolle Flächen gelenkt werden (RROP 3.2 02).
- Flächengebundene bäuerlich strukturierte Landwirtschaft sowie für die landwirtschaftliche Nutzung gut geeignete Böden sind vor anderen Nutzungsansprüchen zu schützen. Bei nicht vermeidbaren außerlandwirtschaftlichen Flächenansprüchen (z.B. Straßen- und Eisenbahnbau, Umsetzung von Naturschutzvorhaben) sind zur Entflechtung der Landnutzungskonflikte Flurneuordnungsverfahren durchzuführen; sie bieten sich auch zur Behebung sonstiger agrarstruktureller Mängel an (RROP 3.2 05).

Grundsätzlich bewegt sich die Landwirtschaft im Rahmen zahlreicher rechtlicher Bedingungen, dabei spielen die unbestimmten Rechtsbegriffe der ordnungsgemäßen Landwirtschaft und die gute fachliche Praxis in der Agrar- und Umweltgesetzgebung eine zentrale Rolle. Ganz konkret sind die GAP-Regelungen (Cross Compliance), die Forderungen nach transparenten Produktionsverfahren (Prozessqualität) sowie die Verbraucherbedürfnisse (Produktqualität) zu berücksichtigen.

Zu nennen wären beispielsweise die Dünge-, Klärschlamm-, und Pflanzenschutzverordnung. Aber auch die Wasserrahmrichtlinie und örtlich die Bedingungen in den Natura 2000 Gebieten, Vogelschutzgebieten bzw. FFH-Gebieten können die Landwirtschaft beeinflussen.

Unter dem anzustrebenden Leitbild „Nachhaltige Landwirtschaft“ versteht man eine ausgewogene Berücksichtigung ökonomischer, ökologischer und sozialer Ziele. Nachhaltigkeit bezieht sich auf die Agenda 21. Sie beschreibt die Verpflichtung der vorhergehenden Generation, die Lebens- und Produktionsgrundlagen für kommende Generationen zu erhalten. Die Nachhaltigkeit orientiert sich deshalb an folgenden Prinzipien:

- die Bewahrung der natürlichen Grundlagen, d.h., Belastungen und Entnahmen sind am Regenerationsvermögen auszurichten
- die Dauerhaftigkeit der Nutzung sicherzustellen, d.h., mittel- und langfristige Aspekte in die Handlungen einzubeziehen
- eine dreifach gestützte Wertschöpfung zu berücksichtigen, d.h., Ausgewogenheit zwischen ökonomischen, ökologischen und sozialen Gesichtspunkten vorzunehmen.

Das Prinzip der Nachhaltigkeit wird durch die ordnungsgemäße Landwirtschaft umgesetzt, in der die landwirtschaftliche Produktion und die Dienstleistungen, die die Landwirtschaft zur Erfüllung anderer Ansprüche anbietet, zusammengefasst sind. Aus dem Zusammenspiel der verschiedenen Vorgaben ergibt sich ein differenziertes Anforderungsprofil für den einzelnen landwirtschaftlichen Betrieb.

Der ordnungsgemäßen Landwirtschaft kommt neben der Bedeutung als Richtlinie für die Produktionstechnik als Schwelle für Ausgleichszahlungen bei Bewirtschaftungseinschrän-

kungen aus Anlass des Natur- und Umweltschutzes eine besonders hervorzuhebende Funktion zu. Durch die gute fachliche Praxis wird die ordnungsgemäße Landwirtschaft vollzogen. Die gute fachliche Praxis erfüllt die gesetzlichen und fachlichen Anforderungen an die verschiedenen Disziplinen der Tier- und Pflanzenproduktion.

Der integrierte Landbau steht für die standort- und umweltangepassten Verfahren in der Pflanzenproduktion, die sowohl ökologische als auch ökonomische Anforderungen an den Acker- und Pflanzenbau berücksichtigen und dabei Bodenbearbeitungs-, Pflanzenbau-, Pflanzenernährungs- und Pflanzenschutzverfahren einsetzen. Der ökologische Landbau beschreibt dagegen Anbauverfahren ohne chemischen Pflanzenschutz und ohne mineralische Stickstoffdüngung.

Die tiergerechte Nutztierhaltung beschreibt für die einzelnen Nutztierarten die jeweils als ordnungsgemäß anzusetzenden Haltungs-, Fütterungs-, Gesunderhaltungs-, Transport- und Schlachtverfahren. Im Rahmen des ökologischen Landbaus ist die tiergerechte Haltung auf betriebseigene Futtermittel ausgerichtet. Einzelheiten sind in der EU-Verordnung 2092/91 geregelt.

Für Empfänger von Direktzahlungen gelten im Rahmen der EU-Bewirtschaftungsstandards so genannte Cross-Compliance-Vorschriften. Es werden Grundanforderungen an die Betriebsführung festgesetzt. Sicher zu stellen sind

- Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen
- Umweltschutz
- Tierschutz.

Außerdem wird verlangt, dass die landwirtschaftlichen Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhalten werden. Des Weiteren sind die Bundesländer verpflichtet, Dauergrünland zu erhalten. Dafür wird jährlich der Basiswert aus dem Jahr 2003 mit dem der Folgejahre verglichen. Erst bei einer Verringerung um mehr als 5% ist das Bundesland verpflichtet, eine Verordnung zu erlassen, nach der ein Umbruch genehmigungspflichtig ist.

Weitere Cross-Compliance-Vorschriften beziehen sich auf:

- Erosionsvermeidung
- Erhaltung der organischen Substanz im Boden und der Bodenstruktur
- Mindestmaß an Instandhaltung von aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenen Flächen
- Erhalt von Landschaftselementen
- Regelungen für den Bereich Vogelschutzrichtlinie und FFH-Richtlinie
- Grundwasser
- Klärschlammasbringung
- Pflanzenschutzmittelrichtlinie
- Lebens- und Futtermittelsicherheit und den Tierbereich.

Neben den genannten Regelwerken sind für einige Landwirte freiwillige Dienstleistungen von Bedeutung. Diese sind beispielsweise im Natur- oder Gewässerschutz sowie auch für die allgemeinen Belange (z. B. Kommunen) als entgeltliche Leistungen der Landwirtschaft mit ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Zielsetzungen zu finden. Sie können als Einkommensalternativen oder Einkommenskombinationen angepasst an die Marktlage entwickelt werden.

Insgesamt sehen sich die Landwirte der permanenten Aufgabe gegenüber, sich kontinuierlich zu informieren und die Produktionstechnik an den Grundsätzen der ordnungsgemäßen

Landwirtschaft auszurichten. Hierzu gehören auch Eigenkontrollen sowie die Prozessdokumentation nach gesetzlichen und fachlichen Vorgaben.

In den Leitlinien zur ordnungsgemäßen Landwirtschaft (LWK Niedersachsen 2009) werden ein Orientierungsrahmen und eine Umsetzungshilfe für weitergehende fachliche Anforderungen an die landwirtschaftliche Produktion gegeben. Sie beinhalten Aussagen zum Landbau (Boden, Anbau und Bodennutzung, Düngung, Beregnung, Pflanzenschutz) und Gestaltung der Feldflur.

Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass die Landnutzungskonflikte durch den externen Landbedarf (Planungen Dritter, z.B. Straßenbauvorhaben, Gewerbegebietsentwicklung, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) und internen Bedarf an intensiv zu nutzenden landwirtschaftlichen Flächen unter den Landwirten im Umfeld des Planungsraumes grundsätzlich in den letzten Jahren angestiegen sind. Dazu tragen auch rechtliche Rahmenbedingungen in der Landwirtschaft (z. B. Nachweis von Flächen im Zusammenhang mit der Düngeverordnung) und das Wachstumserfordernis vieler Betriebe in der Milchviehhaltung bei. Die durchschnittliche Betriebsgröße über alle landwirtschaftlichen Betriebe im Landkreis Wesermarsch liegt 2007 bei 58 ha und über alle Betriebe ab 10 ha bei 70 ha. Der Pachtflächenanteil der Betriebe liegt bei rund 60 %. Der Flächenbedarf der wachsenden Betriebe kann regional nicht pauschal durch die Flächenbereitstellung im Zuge des Strukturwandels (Aufgabe von Betrieben) gedeckt werden.

Ein besonderer Faktor hinsichtlich der notwendigen Flächenausstattung ist für die landwirtschaftlichen Betriebe die Restriktion der Düngeverordnung. Hiernach dürfen u.a. auf Acker und Grünland im Betriebsdurchschnitt maximal 170 kg Gesamtstickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft pro ha und Jahr ausgebracht werden. Alternativ hat der Landwirt die Möglichkeit, für einzelne, genau definierte Intensivgrünlandflächen eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 4 Abs. 4 Düngeverordnung zur Ausbringung von max. 230 kg/ ha Gesamt-N zu beantragen. Die Ausnahmegenehmigung ist jeweils bis zum 31.01. des betreffenden Jahres bei der Landwirtschaftskammer als zuständiger Behörde zu beantragen und an die Einhaltung bestimmter Auflagen und Maßnahmen hinsichtlich Nutzungsintensität, Gülleausbringungstechnik, Aufzeichnungen, Bodenuntersuchungen etc. geknüpft. Bei einer durchschnittlichen Betriebsausstattung eines Futterbaubetriebes mit 70 Milchkuhplätzen (mit einer Milchleistung von durchschnittlich über 8000 kg pro Jahr), Stallplätze für die weibliche Nachzucht von 67 Färsen sowie 15 Kälber wird die 170 kg -Obergrenze bereits bei 70 ha Grünland erreicht. Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass zukünftig die aufgezeigte Betriebsausstattung zur Erzielung ausreichender Betriebseinkommen nicht ausreichen wird. Dieses zeigt, dass insgesamt ein Flächenverlust in größerem Maße für diese Region problematisch ist.

2. Charakterisierung des Planungsraumes

Siehe Teilräume

3. Zustandsanalyse / Struktur der Landwirtschaft

Siehe Teilräume

4. Ziele und Perspektiven der Landwirtschaft im Planungsraum insgesamt

Allgemeine Entwicklungsziele bzw. Nutzungsansprüche

Folgende allgemeine Entwicklungsziele (Nutzungsansprüche) der Landwirtschaft können für verschiedene Handlungsfelder zusammengefasst werden und geben eine Art Leitbild ab, welches über die o.g. Ziele in der Raumordnung hinausgeht. Diese Entwicklungsziele sind

Resultate aus früheren moderierten Verfahren und spiegeln die Vorstellungen des landwirtschaftlichen Berufstandes wider. Diese sind grundsätzlich auf den Planungsraum übertragbar.

Handlungsfeld: Landwirtschaftliche Entwicklung / Flurstruktur
➤ Stärken der landwirtschaftlichen Betriebe sichern und eine leistungsfähige Landwirtschaft fördern. ➤ Die Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe, die grundsätzlich auf eine intensive Tierhaltung zur Erzielung ausreichender Einkommen angewiesen sind, muss gewährleistet bleiben. ➤ Dabei sind die Betriebsstandorte und notwendige Flächenausstattung besonders zu sichern. ➤ Hinsichtlich der Flächennutzung ist der Erhalt bzw. die Schaffung optimaler Flächenstrukturen notwendig. Das Wegenetz ist auf die landwirtschaftlichen Bedürfnisse abzustimmen.

Handlungsfeld: Flächenverbrauch
➤ Außerlandwirtschaftlichen Verbrauch landwirtschaftlicher Nutzflächen reduzieren.

Handlungsfeld: Zusammenarbeit mit den Kommunen bzw. Behörden
➤ Den Dialog zwischen Landwirtschaft und Behörden intensivieren und langfristige Planungssicherheit für alle Seiten erreichen.

Handlungsfeld: Naturschutz / Grünlandbewirtschaftung/ Kulturlandschaft / Landnutzung
➤ Sicherstellung einer ökonomischen Landnutzung. ➤ Bisher unentgeltliche Leistungen der Landwirtschaft, z.B. für die Kulturlandschaft, sind zu honorieren. ➤ Nur freiwillige Vereinbarungen, die in die jeweiligen Betriebskonzepte passen, sind zu akzeptieren. ➤ Nur unter Berücksichtigung des landwirtschaftlichen Flächenbedarfs und des Erarbeitens freiwilliger Vereinbarungen gemeinsam mit den Flächenbewirtschaftern bzw. Eigentümern können ökologische Maßnahmen, z.B. zur extensiven Grünlandbewirtschaftung, mittel- oder langfristig umgesetzt werden.

Handlungsfeld: Kompensationsmaßnahmen
➤ Kompensationsmaßnahmen landwirtschaftsverträglich an geeignete Standorte legen. ➤ Kompensationsmaßnahmen nur dort konzentriert umsetzen, wo intensiv wirtschaftende Betriebe davon keine Nachteile erfahren. ➤ Neue bzw. weitere Kompensationsverpflichtungen sollten in Geld ablösbar sein, welches für bestehende Kompensationsmaßnahmen bzw. in naturschutzfachlich exponierten Gebieten eingesetzt wird.

Handlungsfeld: Wasserwirtschaft
➤ Abstimmung des Wassermanagements (Unterhaltung, Abflusssicherung) auf die Erfordernisse der Landbewirtschaftung. ➤ Die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse sind so zu gestalten, dass die Vorflut gesichert ist und die landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht negativ beeinflusst werden.

Handlungsfeld: Erwerbskombinationen / Vermarktung / Naherholung und Tourismus ➤ Potenziale der Landwirtschaft für Erwerbskombinationen und Vermarktungsstrategien nutzen und fördern. ➤ Regionstypische Fremdenverkehrspotenziale hinsichtlich landwirtschaftlicher Strukturen und Einkommensalternativen harmonisieren und fördern. ➤ Ansprüche von Naherholung und Tourismuswirtschaft müssen mit den landwirtschaftlichen Ansprüchen harmonisiert werden. ➤ Betriebe mit bestimmten Erwerbskombinationen müssen hinsichtlich der Nutzung von Tourismuspotenzialen gefördert werden.
Handlungsfeld: Siedlungs- und Gewerbegebietsentwicklung ➤ Der Verbrauch landwirtschaftlicher Nutzflächen ist zu minimieren. Die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe sind in der Bauleitplanung langfristig zu berücksichtigen.
Handlungsfeld: Verkehrswegeplanungen ➤ Notwendige Verkehrswegeplanungen nur unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Betroffenheit umsetzen.
Handlungsfeld: Image der Landwirtschaft ➤ Akzeptanz der landwirtschaftlichen Produktion durch Aufklärung über die moderne und nachhaltige Landwirtschaft verbessern. ➤ Die Funktionen der Landwirtschaft im ländlichen Raum sind zu verdeutlichen.

5. Erkennbare Interessen- und Zielkonflikte

Siehe auch Teilräume

Verschiebung der Brackwasserzone durch Weservertiefungen

Für die Landnutzung in der Region haben der Hochwasserschutz und die Regelung der Wasserverhältnisse (Entwässerung und Zuwässerung) eine existenzielle Bedeutung. Die Unterhaltung des Entwässerungssystems obliegt den Wasser- und Bodenverbänden.

Eine besondere Wichtigkeit hat beispielsweise für die nördliche Wesermarsch sowie die Osterstader Marsch die Zuwässerungsmöglichkeit während der Vegetationsperiode über die Siele aus der Weser. Die regelmäßige Zuwässerung von Süßwasser in das Grabensystem dient neben ökologischen Aspekten der Tränkewasserversorgung des Viehs, der Aufrechterhaltung der viehkehrenden Funktion der Gräben und der Verminderung von Trockenschäden. Außerdem werden ein zu starker Krautwuchs in den Gräben und eine Schlickablagerung in den Sieltiefen durch den Wasseraustausch verhindert.

Der zunehmende Salzgehalt der Weser wird jedoch für den nördlichen Teil der Wesermarsch zu einem immer größeren Problem. Durch die Vertiefungsmaßnahmen in der Weser im letzten Jahrhundert hat sich mit dem einlaufenden Tidestrom die Brackwasserzone (Süß-Salzwasserzone) weiter landeinwärts verschoben. Dieses im Folgenden weiter ausgeführte Konfliktfeld mit der Bundeswasserstraßenverwaltung wird von der Landwirtschaft als sehr problematisch angesehen, da die bisherige bewährte Bewirtschaftungsform mit Weideviehhaltung gefährdet wird. Aus Sicht der Wasser- und Bodenverbände und der Landwirtschaft ist die Problematik auch aus Sicht der Wasserrahmenrichtlinie und aus naturschutzfachli-

chen Gründen aufzugreifen, da das gesamte ökologische System von negativen Veränderungen bedroht ist. Es ist unabdingbar, dass zur Auflösung des Konfliktes Lösungen im aktuellen Planfeststellungsverfahren und im weiteren Rahmen für Folgen der vergangenen Verfahren aufgezeigt werden.

Durch das derzeit im Planfeststellungsverfahren befindliche Vorhaben, die Weser weiter zu vertiefen, werden die negativen Auswirkungen vergangener Ausbauten fortgesetzt. Es ist aus landwirtschaftlicher Sicht unbedingt zu berücksichtigen, dass sich die Auswirkungen vergangener Ausbaumaßnahmen mit den zu erwartenden negativen Veränderungen kumulieren werden. Insbesondere nach dem letzten 14-m-Ausbau (Planfeststellungsbeschluss 1998) sind die Salzgehalte des Weserwassers im Bereich der Einlaufbauwerke derart gestiegen, dass eine Zuwässerung nicht mehr zu jeder Jahreszeit gewährleistet werden kann oder die Tränkung des Viehs mit dem Grabenwasser aus tiergesundheitlichen Gründen nicht mehr vertretbar ist. Leider sind die bisherigen Folgen der vergangenen Vertiefungen nicht abschließend dokumentiert, analysiert und bewertet sowie Lösungsansätze angegangen worden. Dieses ist gravierend, da die jetzt feststellbare Ist-Situation verstärkt durch eine Kombination mit grundsätzlich veränderten ökologischen und klimatischen Bedingungen schon Probleme aufzeigt. So haben sich beispielsweise bis in die Gegenwart die Salzgehalte in den Sielen und Zuwässerungsstellen kontinuierlich erhöht. Die vom Gutachter ausgewerteten Gehalte seit 1998 liegen ab Mai eines Jahres zeitweise bei weit über 5 Promille. Die Verschiebung der Brackwasserzone gegen Süden, der gleichzeitig verminderte Oberwasserzulauf durch zunehmend trockenere Sommer (Juli und August) und der folglich höhere Wasserbedarf für die Zuwässerung hat in der Weser und in den angeschlossenen Gewässern bereits zu einer Salzproblematik geführt.

Dieser Problematik wird man durch die isolierte Betrachtung der potenziellen Auswirkungen der aktuellen Vorhaben (Ist-Situation gleich Ausgangssituation) in keiner Weise gerecht. Daher ist unter Berücksichtigung der vergangenen Vertiefungen, der sich veränderten Umweltbedingungen und der Folgen für das gesamte Grabenökosystem (Naturschutz) nach nachhaltigen Lösungen zur Kompensation der bisher schon festgestellten Auswirkungen zu suchen. Die erneute Weservertiefung ohne Ausgleich der aufgezeigten Nachteile führt zu deutlichen Zielkonflikten mit der Landwirtschaft und den ökologischen Interessen.

Es sind zwar gutachtlich „Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkung auf die Zuwässerung in den Verbandsgebieten links- und rechtsseitig der Unterweser infolge ausbaubedingt veränderter Salzgehalte in der Weser“ durch den Vorhabenträger ergänzt worden. Jedoch werden die schon bisher vorliegenden Verschlechterungen hinsichtlich der Salzgehalte durch die vorangegangenen Weservertiefungen und die bereits dokumentierten kritischen Werte ignoriert bzw. nicht kompensiert. Grundsätzlich sind die negativen Auswirkungen seitens des Planungsträgers erkannt worden.

Zu einer Lösung der Problematik kann es womöglich auf der rechten Weserseite im Verbandsgebiet der Unterhaltungsverbände 80 Lune sowie 79 Osterstade-Nord kommen. Dort sollen Gräben auf ca. 5 km Länge im Profil aufgeweitet, neun Pumpwerke und ein Windschöpfgrad gebaut sowie mehrere Stauanlagen und Durchlässe neu gebaut bzw. angepasst werden. Durch diese Maßnahmen kann auf eine direkte Zuwässerung aus der Weser verzichtet werden und stattdessen die salzarmen Teilabflüsse aus der Drepte, der Lune und dem Indiekkanal verwendet werden. Eine nachhaltige Verbesserung der gewässerökologischen und wasserwirtschaftlichen Verhältnisse ist zu erwarten. Die dargestellten Maßnahmen sind mit den betroffenen Wasser- und Bodenverbänden diskutiert, abgestimmt und konkretisiert worden.

Die weiteren Maßnahmen zielen auf die Reduzierung der prognostizierten Salzgehaltserhöhungen in der Zuwässerung um mindestens 0,5 Promille westlich der Weser ab. Die vorgeschlagenen Maßnahmen links der Weser betreffen zum einen die Zuwässerung am Becku-

mer Siel, in dem Wasser aus dem Bereich vor Tidehochwasser in den Butjadinger Kanal eingespeist wird. Dafür müssen die Verwallungen auf mindestens NN + 1,50 m (lt. Planunterlagen) angehoben werden. Durch diese Einstauungen werden am Ufer Erosionen möglich. Inwieweit diese Maßnahme eine gesicherte Funktion, gerade in Zeiten sehr hoher Salzbelastung in der Weser darstellt, ist durch die ergänzenden Planunterlagen nicht belegt und damit insgesamt nicht gewährleistet. Eine weitere Maßnahme betrifft das Gebiet der Stadlander Sielacht. Im Bereich des Strohauser Siels soll durch entsprechende veränderte Sielsteuerung und Zuwässerungszeitpunkte und -zeiträume die Zuwässerung mit potenziell belastetem Weserwasser vermieden werden (siehe Planunterlagen). Auch diese Lösung ist aus landwirtschaftlicher Sicht nicht ausreichend zielführend, da beispielsweise eine gleichzeitige Zuwässerung für Abnahmestellen bis 5,20 m gewährleistet werden muss, was bei den veranschlagten Zuwässerungszeiten nicht immer ausreichend möglich erscheint.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen beinhalten jedoch lediglich das Auffangen der prognostizierten Erhöhungen durch den geplanten Ausbau. Dieser prognostizierte Wert von 0,5 Promille wird jedoch angezweifelt, da bereits auch in vorangegangenen Verfahren die Salinitäts erhöhungen zu niedrig angesetzt worden sind. Dabei werden weiterhin die tatsächlichen Verhältnisse in der Weser ignoriert. Die Salzkonzentrationen sind definitiv durch die Veränderungen in der Weser in den letzten Jahrzehnten (Vertiefungsmaßnahmen) gestiegen. Die besonderen Extremwerte, die nachweislich zeitweise auftreten, werden durch geringen Oberflächenwasserzufluss sowie entsprechende Windstärken und Windrichtungen, die die Tide in die Weser drücken, mit beeinflusst. Für die zukünftige Zuwässerung ist es elementar, dass durch die Maßnahmen auch Spitzensalzgehalte auf ein verträgliches Gesamtmaß zurückgefahren werden können.

Aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht ist auf die erneute Weseranpassung zu verzichten, solange keine geeigneten technischen Lösungen und Maßnahmen gefunden worden sind, die aufgeführten Belastungen nachhaltig zu vermeiden. Der Vorhabenträger hat bei Feststellung erhöhter Salzkonzentrationen grundsätzlich für Abhilfe zu sorgen und tränkefähiges Wasser in den Gräben zu gewährleisten. Die Folgen der bisherigen Flussvertiefungen sind zu beseitigen, bevor neue Vertiefungsmaßnahmen durchgeführt werden. Wechselbeziehungen zu den Interessen im Sinne der WRRL und der naturschutzfachlichen Seite bestehen.

6. Querbezüge zu anderen Fachbeiträgen

Siehe Teilräume

7. Maßnahmenvorschläge

Siehe Teilräume

II Spezifische Bearbeitung der Teilräume im landwirtschaftlichen Fachbeitrag

1 Teilraum 1 - Fedderwarder- / Waddenserdeich

Teilraum 1 - Fedderwarder- / Waddenserdeich



Abbildung 2: Übersicht Landwirtschaftliche Nutzung im Teilraum 1 Fedderwarder- / Waddenserdeich

1. Landwirtschaftsrelevante Rahmenbedingungen im Planungsraum - Teilraum 1

LRÖP, RROP	Dieser Teilraum gehört zum Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer und somit ist dieser Bereich im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Wesermarsch als Vorranggebiet für Natur und Landschaft aufgenommen worden.
bestehende AEP, ILEK, anhängige Flurneuordnungsverfahren etc.	keine
Schutz-VO'en, Inhalte in Bezug auf Landwirtschaft, Kompensationsmaßnahmen	Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer, Nutzungsverträge mit der Domänenverwaltung (siehe Koop. Naturschutz-Landwirtschaft).

2. Charakterisierung des Planungsraumes - Teilraum 1				
Landwirtschaftliche Standortverhältnisse und –potenziale	Die landwirtschaftlich genutzten Vordeichflächen gehören zur Bodengroßlandschaft „Watt der Nordseeküste“. Diese Salzmarschen sind geprägt durch periodische oder episodische Überflutungen. Sobald der Boden weiter aufgeschlickt ist, entwickeln sich Salzwiesen (Andelgras, Keilmelde), die u.a. durch Beweidung und Heugewinnung in ihrer Artenzusammensetzung beeinflusst werden. Der landwärts etwas höher gelegene Bereich wird aufgrund der charakteristischen Pflanzenart als Rotschwingelzone bezeichnet. Bei Aufgabe der Nutzung breiten sich verstärkt Queckenarten aus. Bodentypologisch wird dieser Bereich als Rohmarsch ausgewiesen. Diese Böden sind entsprechend feucht und nass, salzhaltig und häufig überflutet. Es handelt sich um tonige Schluff- und schluffige Tonböden. Eine Überflutung findet bis zu zehn Mal im Jahr statt. Die nicht mehr häufig überschwemmten Bereiche oder eingedeichten Salzwiesen werden hauptsächlich von Grünlandnutzung geprägt.			
3. Zustandsanalyse / Struktur der Landwirtschaft - Teilraum 1				
Erwerbs- und Betriebsgrößenstruktur	Insgesamt bewirtschaften 31 Landwirte die landwirtschaftlichen Flächen im Teilraum 1 „Fedderwarder-/ Waddenserdeich“. Der Anteil der Nebenerwerbsbetriebe liegt in der Wesermarsch durchschnittlich bei 35 %. Davon ist auch in diesem Teilraum auszugehen, wobei Betriebe, die ausschließlich Mutterkühe halten (hier ca. vier), oftmals im Nebenerwerb geführt werden. Die durchschnittliche Betriebsgröße liegt bei ca. 83 ha und somit über der durchschnittlichen Betriebsausstattung von 58 ha in der Wesermarsch. Eine Betrachtung nur der Haupterwerbsbetriebe in der Wesermarsch ergibt eine durchschnittliche Betriebsgröße von 77 ha.			
Eigentums- und Pachtverhältnisse	Bei den Außendeichsflächen in diesem Teilraum handelt es sich um Flächen des Landes Niedersachsen, sie werden über die Domänenverwaltung mit Auflagen zur Umsetzung der Naturschutzansprüche unentgeltlich verpachtet.			
Viehhaltung, Betriebssysteme der Betriebe	Tierart	Halter	Anzahl Tiere auf den Betriebsstandorten - insgesamt	Durchschnittlicher Bestand je Betriebsstandort
	Milchkühe	20	1.565	78
	Mutterkühe	9	228	25
	Mutterschafe	8	2.166	271
	Bei den Bewirtschaftern des Teilraums handelt es sich ausschließlich um Futterbaubetriebe mit Milchviehhaltung, Rindermast, Mutterkuhhaltung sowie Schafhaltung. Unter den Schafe haltenden Betrieben sind drei Deichschäfereien, die für den II. Oldenburgischen Deichband die Deichbewirtschaftung durchführen. Diese Schäfereien halten im Durchschnitt ca. 600 Mutterschafe (400 – 800).			
Boden-/ Flächennutzung der LF	Bei der rund 422 ha umfassenden landwirtschaftlich genutzten Fläche entlang des Teilraums 1 an der Küste handelt es sich ausschließlich um Grünland.			
Bewirtschaftung im Pla-	Die einzelnen Bewirtschafter haben Flächenanteile von 0,9			

nungsraum	bis 121 ha. Die in dem Teilraum liegende durchschnittliche Fläche der Betriebe beträgt 14 ha. 13 Betriebe haben einen Anteil von über 20 % ihrer Gesamtflächen in den Vordeichflächen und Deichflächen liegen (vier Betriebe über 50 %). Im Langwarder Groden ist zu beachten, dass die Landwirte (ca. 20) rund 140,5 ha der insgesamt rund 163 ha großen Fläche ortsüblich bewirtschaften. Mit der Nationalparkverwaltung sind die Mähtermine festgelegt (ab 15. Juni im eingedeichten Bereich, ab 01. Juli Außendeichs).
Kooperation Landwirtschaft – Naturschutz, Kompensationsmaßnahmen	Die bewirtschaftbaren Außendeichabschnitte von Fedderwarden bis Blexen werden unterteilt in 1. Fedderwarder Außengroden (ca. 22 ha), 2. Burhaver Groden (ca. 10 ha), 3. Sillenser Groden (ca. 22 ha), 4. Waddenser Groden (ca. 32 ha), 5. Husumer Groden (ca. 36 ha), 6. Tettenser-Schockumer-Volkerser Groden (ca. 72 ha), 7. Blexer Groden (ca. 4,5 ha). Kleinere Teilbereiche der beschriebenen Abschnitte sind z. Z. in Absprache mit der Nationalparkverwaltung nicht in Nutzung. Festzuhalten ist, dass die Mähnutzung im Vordergrund steht, die Beweidung hat nur eine untergeordnete Bedeutung. Vom Langwarder Groden (eingedeichter Bereich) abgesehen, wo mehrere Betriebe beweiden (2 Tiere pro ha), wird nur in den Außendeichsbereichen (vor Tettens) von zwei Betrieben in Abstimmung mit der Nationalparkverwaltung eine Beweidung der Vordeichflächen mit Rindern vorgenommen (ca. eine GV pro ha). Die übrigen Bewirtschafter nutzen die Außendeichsflächen zur Mahd. Dieses ist ab dem 01. Juli erlaubt. Dabei ist in der Regel nur eine Mahd vorgesehen. Grundsätzlich ist je nach Vegetationsverlauf auch eine zweite Mahd möglich. Eine Düngung ist nicht erlaubt. Auszug aus Nutzungsvertrag mit dem Domänenamt (beispielhaft): Zulässig ist eine extensive Nutzung der überlassenen Flächen - ohne jeglichen Einsatz von Dünge- und chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln - 1. - zur einmaligen Mahd nicht vor dem 1. Juli eines Jahres, - 2. - zur Beweidung mit Jungrindern bis zu einem Besatz von 1 Stück/ha. - Eine ausreichende Trittfestigkeit der Grasnarbe muss gegeben sein. - Das Beweiden gemähter Flächen ist ausgeschlossen. Ein Weideumtrieb ist nicht gestattet.
4. Spezielle Entwicklungsziele der Landwirtschaft – Teilraum 1	
Betriebe, Viehhaltung	Veränderungen sind im Rahmen des regionaltypischen Strukturwandels zu erwarten (im jährlichen Durchschnitt geben im Landkreis Wesermarsch in etwa 2 – 3 % der landwirtschaftlichen Betriebe die Landwirtschaft auf).
Grünlanderhaltung, Acker-nutzung, Pflanzenbau (Kulturen)	Die derzeitige Grünlandbewirtschaftung aufrechterhalten.
Anbau nachwachsender Rohstoffe	Nicht relevant. Ein Biogasanlagenbetrieb vorhanden. Versuche mit Treibselverwertung.
geplante Agrarstrukturmaßnahmen (z.B. Flurbereini-	Nicht relevant.

gung	
Ggf. Aussagen ILEK/REK etc.	Nicht relevant.
Flächennutzung, Flächenverfügbarkeit, Prioritäre Flächen	Generell besteht ein großes Interesse an der weiteren landwirtschaftlichen Nutzung der Außendeichsflächen. Für Flächen ggf. aufgebender Betriebe besteht eine Nachfrage. Im Langwarder Groden findet ein evtl. Herausnehmen aus der Nutzung grundsätzlich keine Akzeptanz.
Naturschutzgerechte Bewirtschaftung	Die derzeit vertraglich geregelte naturschutzkonforme Bewirtschaftung findet grundsätzlich eine hohe Akzeptanz. Folgende Hinweise und Aspekte werden gegeben: - Eine Beweidung des Groden hat Vorteile für die Treibselminimierung. Daher ist die Beweidung grundsätzlich weiterhin zu fördern. Auch ein Mulchen des Aufwuchses ist sinnvoll. - Voraussetzung für die Grodenbeweidung ist eine Entwässerung über Grüppen, sonst bilden sich aufgeweichte Bereiche, die bei Hochwasser ausspülen könnten. - Insgesamt ist die Bewirtschaftung mit dem Ziel eines kurzen Grasbestandes zum Vegetationsende für die Ziele des Vogelschutzes positiv zu bewerten. - Damit ein zweiter Mahdtermin möglich wird (z.B. für die Silagenutzung im September) und das Mähen der Vordeichflächen terminlich auseinander gezogen werden kann, wird eine Flexibilisierung des vorgegebenen Mahdtermins in Abhängigkeit von der Vegetations- und Brutentwicklung vorgeschlagen. - Grundsätzlich ist die Erreichbarkeit und Herrichtung der Flächen für die Aufrechterhaltung der Nutzung von Bedeutung. - Die Gruppenaufreinigung sollte regelmäßig erfolgen (evtl. koordinierte Beauftragung von Lohnunternehmern oder Deichband) - Zusammenfassung der Pächterinteressen durch eine Pächtergemeinschaft (Austausch mit Domänenamt)
5. Erkennbare Interessen- und Zielkonflikte (vor Überlagerung mit Fachbeiträgen)	
Flächenkonkurrenz Hemmnisse in der Bewirtschaftung Nutzungsaufgaben in Schutzgebietsverordnungen	Im Bereich des Langwarder Groden im nordwestlichen Bereich des Teilraums 1 sollen für drei Projekte (Deichverstärkung Cäciliengroden, Deichverstärkung Augustgroden, Jade-Weser-Port) Ersatzmaßnahmen umgesetzt werden. Insgesamt besteht ein Bedarf von ca. 112 ha Kompensationsflächen. Dieses soll durch die Öffnung des Vordeiches und die damit verbundene Entwicklung von Salzwiesen erfolgen (Planfeststellungsbeschluss zum Jade-Weser-Port). Auf Grund der Kritik des Deichbandes und der Landnutzer an dem bisherigen Konzept wird derzeit an einem neuen Entwicklungskonzept gearbeitet, welches die Belange des Küstenschutzes, die Gewährleistung der Kompensationsaufgaben, die Entwicklung von Salzwiesen und die Tourismusansprüche berücksichtigt. Auswirkungen durch die Kompensation sind auf ca. 20 Landwirte als Bewirtschafter der Flächen zu erwarten. Es sollten hinsichtlich der zeitlichen und faktischen Umsetzung der Maßnahmen mit den Bewirtschaftern einvernehmliche Regelungen getroffen werden, damit sich die Betriebe auf den etwaigen Flächenverlust einstellen können. Grundsätzlich liegt es im Interesse der Landbewirtschafter,

	gerade die Flächen im Langwarder Groden langfristig in der Nutzung halten zu können. Die jetzige Bewirtschaftung erhält das besondere Landschaftsbild im Zusammenhang mit dem Vordeich (Vordeich stellt ein Kulturdenkmal dar) und durch die derzeitige Futtergewinnung (Heu) findet ein Nährstoffabtransport statt. Der Vordeich übt eine Schutzfunktion für den Hauptdeich aus und dient somit dem Küstenschutz. Bei Öffnung des Vordeiches müsste die Deichfußentwässerung durch einen neu anzulegenden Rhymsschloot oder durch Wiederherstellung oder Anlegung von Prielen im Vordeichvorland und verlängert auf dem Langwarder Groden gesichert werden. Bislang gibt es am Vordeich regelmäßig Treibselablagerungen, die aus Gründen der Deichsicherheit beseitigt werden müssen. Bei Öffnung oder Beseitigung des Vordeiches würden nicht nur die jetzt schon jährlich anfallenden Treibselmengen sondern zusätzlich der Aufwuchs des Langwarder Groden am Hauptdeich antreiben und müssten beseitigt werden.
6. Querbezüge zu anderen Fachbeiträgen	
Fachbeitrag Hochwasser- und Küstenschutz:	- Sicherung der Bewirtschaftung - Verminderung Treibsel
Fachbeitrag Naturschutz:	- Bewirtschaftung/Kooperation im Nationalpark - Flexibilisierung der Mahdtermine
7. Maßnahmenvorschläge im Teilraum 1	
	➤ Alle Maßnahmen der landwirtschaftlichen Nutzung, (siehe naturschutzgerechte Bewirtschaftung), die zu einer Minimierung des Treibselanfalls führen, fördern: - Flexibilisierung des Mahdtermins damit eine zweite Schnittnutzung möglich wird - Verstärkter Reetausbreitung auf den Flächen vorbeugen - Mulchen und Beweiden von Problemflächen (Schilf, Reet) - Grundsätzlich muss der Aufwuchs der Flächen zu Vegetationsende entsorgt werden, damit er nicht als Treibsel an den Deich gelangt und dort Schäden bzw. Kosten der Beseitigung verursacht ➤ Landwirtschaftliche Nutzung im Langwarder Groden aufrechterhalten, Vordeich erhalten

2 Teilraum 2 - Kleinensieler Plate

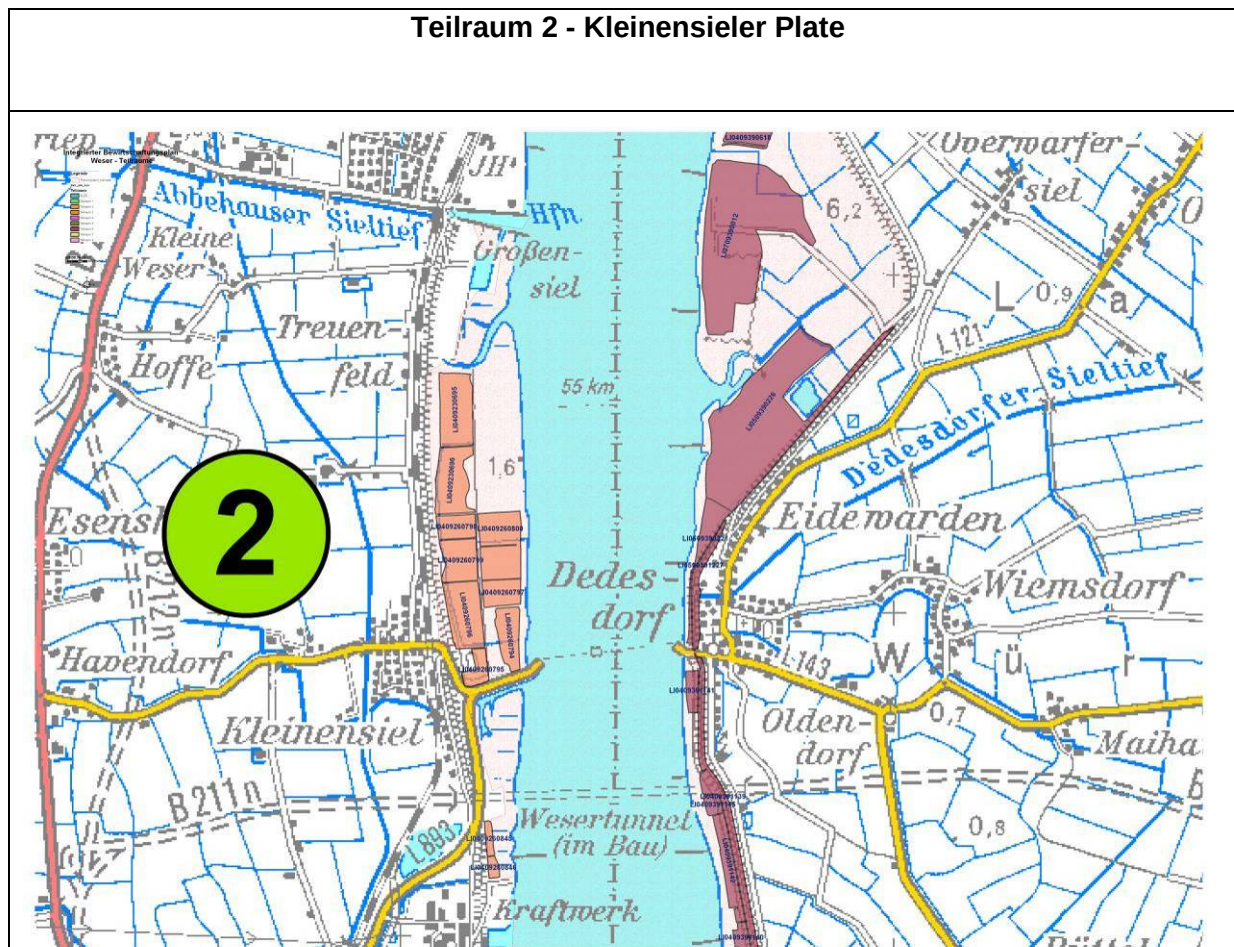


Abbildung 3: Übersicht Landwirtschaftliche Nutzung (rosa) im Teilraum 2 Kleinensieler Plate

1. Landwirtschaftsrelevante Rahmenbedingungen im Planungsraum - Teilraum 2

LROP, RROP	Der südliche Bereich des landwirtschaftlichen Teilraums 2 liegt lt. RROP des Landkreises Wesermarsch in einem Vorranggebiet für Erholung mit starker Inanspruchnahme für die Bevölkerung. Der übrige nördliche Bereich liegt in einem Vorranggebiet für Natur und Landschaft und gleichzeitig in einem Vorranggebiet für Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen.
bestehende AEP, ILEK, anhängige Flurneuordnungsverfahren etc.	keine
Schutz-VO'en, Inhalte in Bezug auf Landwirtschaft, Kompensationsmaßnahmen	Der Teilraum ist auch mit Kompensationsmaßnahmen belegt (z.B. für die Gemeinde Stadland). In der Regel sind die Flächen der öffentlichen Hand unentgeltlich verpachtet.

2. Charakterisierung des Planungsraumes - Teilraum 2

Landwirtschaftliche Standortverhältnisse und –potenziale	Ein Großteil des Gebietes besteht aus einem in den 70er Jahren geschaffenen Spülfeld, welches für die landwirtschaftliche Nutzung geeignet ist. In trockeneren Jahren kommt es allerdings aufgrund der besonderen Entstehung zu Trockenheits-
--	---

	schäden. Insgesamt ist die Nutzung durch viele Gruppen erschwert.			
3. Zustandsanalyse / Struktur der Landwirtschaft - Teilraum 2				
Erwerbs- und Betriebsgrößenstruktur	Insgesamt bewirtschaften drei landwirtschaftliche Haupterwerbsbetriebe die landwirtschaftlichen Flächen im Teilraum 2 „Kleinensiel Plate“.			
Eigentums- und Pachtverhältnisse	Die Flächen sind unentgeltlich verpachtet. Eigentümer: Gemeinde Stadland, Bundeswasserstraßenverwaltung, Land Niedersachsen, II. Old. Deichband			
Viehhaltung, Betriebssysteme der Betriebe	Tierart	Halter	Anzahl Tiere auf den Betriebsstandorten - insgesamt	Durchschnittlicher Bestand je Betriebsstandort
	Milchkühe	2	143	72
	Mutterkühe	3	358	119
	Es handelt sich ausschließlich um Futterbaubetriebe mit Milchviehhaltung, der entsprechenden Nachzucht, Rindermast und Mutterkuhhaltung.			
Boden-/ Flächennutzung der LF	Bei der 41 ha umfassenden landwirtschaftlich genutzten Fläche handelt es sich ausschließlich um Grünland. Es wird ausschließlich eine ein- bis zweimalige Mähnutzung vorgenommen.			
Bewirtschaftung im Planungsraum	Die Bewirtschafter sind mit Flächenanteilen von 11 bis 15 ha in dem Gebiet vertreten. Der Anteil der Flächen des Teilraumes an den Gesamtbetriebsflächen reicht von 6 bis 10 %.			
Kooperation Landwirtschaft – Naturschutz, Kompensationsmaßnahmen	Auf den Kompensationsflächen, z.B. für die Gemeinde Stadland ist die Düngung beschränkt (maximal 60 kg Stickstoff, keine Gülle). Ein Unterlassen der Nutzung bzw. Pflege führt zu einem Anstieg des Bewuchses von Reet.			
4. Spezielle Entwicklungsziele der Landwirtschaft – Teilraum 2				
Betriebe, Viehhaltung	Konkret sind keine Veränderungen absehbar.			
Grünlanderhaltung, Ackernutzung, Pflanzenbau (Kulturen)	Die derzeitige Grünlandbewirtschaftung aufrechterhalten.			
Anbau nachwachsender Rohstoffe	Nicht relevant.			
geplante Agrarstrukturmaßnahmen (z.B. Flurbereinigung)	Nicht relevant.			
Ggf. Aussagen ILEK/REK etc.	Nicht relevant.			
Flächennutzung, Flächenverfügbarkeit, Prioritäre Flächen	Generell besteht ein Interesse an der weiteren landwirtschaftlichen Nutzung.			
Naturschutzgerechte Bewirtschaftung	Die derzeitig vertraglich geregelte naturschutzkonforme Bewirtschaftung findet grundsätzlich Akzeptanz.			
5. Erkennbare Interessen- und Zielkonflikte (vor Überlagerung mit Fachbeiträgen)				
Flächenkonkurrenz Hemmnisse in der Bewirtschaftung Nutzungsaufgaben in Schutzgebietsverordnungen	Derzeit grundsätzlich nicht erkennbar.			
6. Querbezüge zu anderen Fachbeiträgen				
Fachbeitrag Hochwasser- und Küstenschutz:	- Sicherung der Bewirtschaftung - Verminderung des Treibselanfalls			

Fachbeitrag Naturschutz:	- Bewirtschaftung/Kooperation
Fachbeitrag Gewerbe, Industrie, Hafenwirtschaft, Straßenbau	- z.B. über die Flächenagentur Abstimmung von Kompensationsmaßnahmen mit Landwirten vor Ort
7. Maßnahmenvorschläge im Teilraum 2	
	- Weiterhin enge Kooperation zwischen Naturschutzansprüche und Landwirtschaft. Konkrete Veränderungswünsche sollten vorab direkt mit den Betroffenen (vor-Ort-Arbeitskreise) abgestimmt werden. Attraktivität der Bewirtschaftung muss sichergestellt werden.

3 Teilraum 3 - Strohauser Vorländer u. Plate

Teilraum 3 - Strohauser Vorländer u. Plate

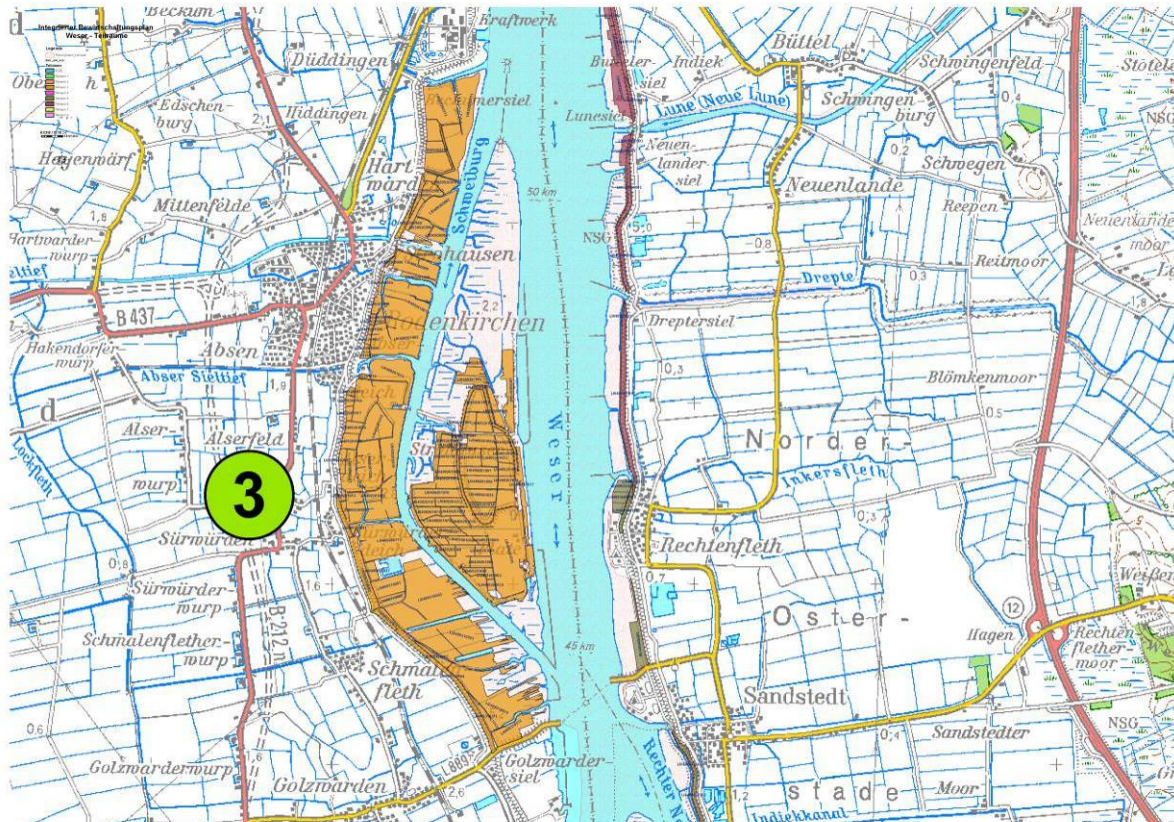


Abbildung 4: Übersicht landwirtschaftliche Nutzung (orange) im Teilraum 3 Strohauser Vorländer u. Plate

1. Landwirtschaftsrelevante Rahmenbedingungen im Planungsraum - Teilraum 3

LROP, RROP	Der gesamte Teilraum 3 befindet sich in einem Vorranggebiet für Natur und Landschaft und gleichzeitig in einem Vorsorgegebiet für Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen. Ohne die Landbewirtschaftung durch die Landwirte wären der Erhalt, die Pflege und die Entwicklung der Grünlandgebiete mit ihrem Stellenwert für Natur und Landschaft nicht möglich.
bestehende AEP, ILEK, anhängige Flurneuordnungsverfahren etc.	Nicht relevant.
Schutz-VO'en, Inhalte in Bezug auf Landwirtschaft, Kompensationsmaßnahmen	Der Teilraum 3 „Strohauser Vorländer und Plate“ liegt komplett im Europäischen Vogelschutzgebiet „Unterweser“ und teilweise auch im FFH-Gebiet „Untere Weser und Strohauser Plate und Juliusplate“. Auf den Strohauser Vorländereien sind für verschiedene Vorhabenträger diverse Kompensationsmaßnahmen umgesetzt worden oder beabsichtigt (z.B. Hafenerweiterung Brake,

	Bebauungspläne 68 und 69, Unterweservertiefung). Diese beinhalten insbesondere Maßnahmen zur Extensivierung von Grünland oder auch die Schaffung eines Hartholz-Weidenauenwaldes. Von den ca. 60 ha Flächen des Strohauser- Hartwarder Sandes sind ca. 20 ha von einer Auwald-anpflanzung überplant (Umsetzung 2009). Die Bewirtschaftung der Strohauser Plate erfolgt in enger Abstimmung mit dem LK Wesermarsch, dem Mellumrat und dem NLWKN (Betriebsstelle Brake-Oldenburg). Seit 2007 ist das Gebiet zu einer Größe von ca. 1.167 ha als Naturschutzgebiet ausgewiesen (WE 260). Es umfasst zu einem großen Teil auch landwirtschaftlich genutzte Flächen. Das NSG ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“. Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im Europäischen Vogelschutzgebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Europäischen Vogelschutzgebietes und des FFH-Gebiets (vgl. Fachbeitrag Naturschutz). Die Umsetzung der Erhaltungsziele auf landwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll insbesondere auf Flächen der öffentlichen Hand und durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen. Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 NNatG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist (§ 3; Schutzbestimmungen). Lt. § 4 Absatz 4 der NSG-Verordnung ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und nach folgenden Vorgaben freigestellt: 1. die Nutzung rechtmäßig bestehender Ackerflächen, 2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gem. Nummer 3, 3. die Nutzung der Dauergrünlandflächen a) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln, b) ohne Veränderung der Bodengestalt, c) ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung, d) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch; zulässig sind Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren, e) ohne ackerbauliche Nutzung, f) auf im öffentlichen Eigentum befindlichen Flächen zusätzlich zu den Buchstaben a) bis e) nach Maßgabe der Pacht- oder Nutzungsverträge; Änderungen der Pacht- oder Nutzungsverträge sind nur im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig, 4. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung sowie der Ausbau der vorhandenen Infrastruktur und der betrieblichen
--	--

	Einrichtungen, soweit dies zum Betrieb der Domänenflächen auf der Strohauser Plate und zu deren Betreuung im Sinne des Schutzzwecks erforderlich ist, 5. die Unterhaltung bestehender Entwässerungseinrichtungen, 6. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise, 7. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, 8. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben.			
2. Charakterisierung des Planungsraumes - Teilraum 3				
Landwirtschaftliche Standortverhältnisse und –potenziale	Das NSG „Strohauser Vorländer und Plate“ ist ein naturnaher, tidebeeinflusster Bereich des Weserästuars und liegt in der naturräumlichen Haupteinheit Wesermarschen. Die wesentlichen landschaftsprägenden Elemente sind extensiv genutztes Grünland, Sukzessionsflächen, Auwaldfragmente, ausgedehnte Seggen- und Schilfröhrichte, Priele, Gräben, Spülsäume und Flusswatten.			
3. Zustandsanalyse / Struktur der Landwirtschaft - Teilraum 3				
Erwerbs- und Betriebsgrößenstruktur	Insgesamt bewirtschaften 37 Landwirte die landwirtschaftlichen Flächen im Teilraum 3 „Strohauser Vorländer und Plate“. Der Anteil der Nebenerwerbsbetriebe liegt bei 35 %.			
Eigentums- und Pachtverhältnisse	Im Teilraum Strohauser Vorländer und Plate befinden sich nur noch sehr wenige Flächen im privaten Eigentum. Die Weserinsel Strohauser Plate ist eine Landesfläche die mit rund 204 ha Grünland an einen Landwirt verpachtet ist. Im Bereich der Vorländer werden vom Domänenamt ca. 208 ha in den Gemarkungen Rodenkirchen (Flur 4, 5, 6 u. 9) und Golzwarden (Flur 3 u. 4) betreut. Vergeben sind diese Flächen an 3 Pächtervereinigungen (Almerig- und Rugsand ca. 22 ha, Strohauser-Hartwarder Sand ca. 60 ha und Abser-Rodenkircher Sand ca. 53 ha). Hinzu kommen weitere Einzelverträge mit verschiedenen Nutzern. Die Flächen des Strohauser- Hartwarder Sandes befinden sich im Eigentum des N- Ports.			
Viehhaltung, Betriebssysteme	Tierart	Halter	Anzahl Tiere auf den Betriebsstandorten - insgesamt	Durchschnittlicher Bestand je Betriebsstandort
	Milchkühe	18	1.535	85
	Mutterkühe	13	834	64
	Mutterschafe	10	1.380	138
	Es handelt sich ausschließlich um Futterbaubetriebe mit Milchviehhaltung, der entsprechenden Nachzucht, Rindermast, Mutterkuhhaltung sowie Schafhaltung. Zwei Deichschä-			

	fereibetriebe bewirtschaften Flächen in dem Teilraum.
Boden-/ Flächennutzung der LF	Bei der rund 580 ha großen landwirtschaftlich genutzten Fläche handelt es sich fast ausschließlich um Grünland. Nur im nördlichen Bereich der Vorländereien besteht eine ackerbaulich genutzte Fläche in Privateigentum in einem Umfang von ca. 14 ha. Dort wird Getreide angebaut. Von den ca. 60 ha Flächen des Strohauser- Hartwarder Sandes sind ca. 20 ha von einer Auwaldanpflanzung überplant (Umsetzung 2009). Im gesamten Bereich der landeseigenen Vorländer wird Mähnutzung betrieben. Eine Beweidung findet nicht statt.
Bewirtschaftung im Planungsraum	Auf der Weserinsel Strohauser Plate befinden sich zwei landwirtschaftliche Betriebsstandorte (Boxenlaufställe auf hochwassersicheren Wurten), die beide als Domänenbetriebe von einem Pächter bewirtschaftet werden. Die landwirtschaftliche Nutzfläche umfasst hier insgesamt rund 204 ha Grünland. Es wird Mutterkuhhaltung in größerem Umfang betrieben. Der Betrieb wird nach den Richtlinien des ökologischen Landbaus bewirtschaftet. Die übrigen 36 Bewirtschafter auf den Vorländereien haben Flächenanteile von 0,6 ha bis 74 ha in dem Gebiet. Die in dem Teilraum liegende durchschnittliche Fläche der Betriebe beträgt 16 ha (ohne den größten Betrieb 10 ha). Acht Betriebe haben mehr als 30% ihrer verfügbaren Flächen auf den Strohauser Vorländern.
Kooperation Landwirtschaft – Naturschutz, Kompensationsmaßnahmen	Im Zusammenhang mit dem Unterschutzstellungsverfahren wurden seit 1987 u.a. Bewirtschaftungsverhältnisse und Betroffenheiten ermittelt sowie in einem Teilgebiet des Deichvorlandes auch Befragungen zur Verkaufs- und Tauschbereitschaft der Landwirte durchgeführt. Im Ergebnis hätte insbesondere die Ausweisung von NSG-Flächen im südlichen Bereich der Vorländereien, die sich überwiegend im Privateigentum befanden, zu erheblichen wirtschaftlichen Engpässen bzw. Einbußen bei den landwirtschaftlichen Nutzern geführt. Inzwischen konnten in diesem Bereich nach entsprechendem Landtausch mit kompensationsbereiten Landwirten langfristige Kompensationsmaßnahmen auf Vertragsbasis umgesetzt werden. Bei der im nördlichen Bereich der Vorländereien bestehenden ackerbaulich genutzten Fläche ist davon auszugehen, dass es gemäß § 4 Abs. 4 der vorliegenden NSG-Verordnung nicht zu Bewirtschaftungseinschränkungen kommt. Die Bewirtschaftung der Strohauser Plate erfolgt in enger Abstimmung mit dem LK Wesermarsch, dem Mellumrat und dem NLWKN (Betriebsstelle Brake-Oldenburg). Der Mellumrat unterhält hier eine Naturschutzstation in einer ehemaligen Hofstelle. Lt. Pachtvertrag mit dem Domänenamt darf zur Förderung von Rast- und Wiesenbrutvögeln der durchschnittliche Gesamtviehbesatz 1 GV je ha LF nicht überschreiten (Vieheinheitenschlüssel Kälber bis 6 Monate = 0,3 GVE; Rinder 0,5 bis 2 Jahre = 0,6 GVE; Rinder älter als 2 Jahre und Kühe =

	1,0 GVE). Die Grünlandnutzung (Weidemanagement) mit höherer Tierzahl oder reduzierter Tierzahl in einer Kernzone wird mit den o.g. Institutionen abgestimmt. Der LK Wesermarsch hat versuchsweise die Reetnutzung (Schilfschnitt) auf bestimmten Landes- und Bundesflächen genehmigt (Beseitigung der Schilfplackenlagen aus früheren Jahren, Schilfverjüngung und Nutzung ist auch Pilotprojekt zur Treibselvermeidung). Hinsichtlich des landwirtschaftlichen Betriebes auf der Strohauser Plate sind die bisherigen entsprechenden Naturschutzmaßnahmen oder Auflagen in enger Abstimmung mit dem Pächter umgesetzt worden, um die Wirtschaftlichkeit des Betriebes nicht zu gefährden. Es hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass durch die angepasste landwirtschaftliche Nutzung wieder eine Artenvielfalt zu verzeichnen ist. Im Teilraum 3 sind für verschiedene Vorhabenträger diverse Kompensationsmaßnahmen umgesetzt worden oder beabsichtigt (z.B. Hafenerweiterung Brake, Bebauungspläne 68 und 69, Unterweservertiefung). Diese beinhalten insbesondere Maßnahmen zur Extensivierung von Grünland oder auch die Schaffung eines Hartholz-Weidenauenwaldes. Von den ca. 60 ha Flächen des Strohauser- Hartwarder Sandes sind ca. 20 ha von einer Auwaldanpflanzung überplant (Umsetzung 2009). Letzteres bewirkt, dass der Landwirtschaft mehr als 30 ha zusammenhängende Flächen verloren gehen.
4. Spezielle Entwicklungsziele der Landwirtschaft – Teilraum 3	
Betriebe, Viehhaltung	Veränderungen sind im Rahmen des regionaltypischen Strukturwandels zu erwarten. Im jährlichen Durchschnitt geben im Landkreis Wesermarsch in etwa 2 – 3 % der landwirtschaftlichen Betriebe auf.
Grünlanderhaltung, Ackernutzung, Pflanzenbau (Kulturen)	Die derzeitige Grünlandbewirtschaftung und die vorhandene Ackernutzung aufrechterhalten. Die Ackerflächen bestehen seit ca. 25 Jahre mit sehr guten Anbauergebnissen. Die Bodenverhältnisse erlauben einen ordnungsgemäßen Ackerbau.
Anbau nachwachsender Rohstoffe	Nicht relevant.
geplante Agrarstrukturmaßnahmen (z.B. Flurbereinigung)	Nicht relevant.
Ggf. Aussagen ILEK/REK etc.	Nicht relevant.
Flächennutzung, Flächenverfügbarkeit, Prioritäre Flächen	Generell besteht ein Interesse an der weiteren landwirtschaftlichen Nutzung der Außendeichsflächen. Für Flächen ggf. aufgebender Betriebe besteht eine Nachfrage. Sicherung und Unterstützung der Landbewirtschaftung auf der Strohauser Plate.
Naturschutzgerechte Bewirtschaftung	- Die landwirtschaftliche Nutzung der Vorländereien einschließlich Entwässerungsmaßnahmen sollte auch weiterhin sichergestellt werden. - Vermeidung der Zunahme von Sukzessionsflächen und der damit verbundenen vermehrten Anschwemmung von Treibsel/ Pflanzenmaterial oder Schadstellen in der Grasnarbe bis hin zur Aufwei-

	chung des Deichfußes. Eventueller Aufwuchs ist vor den möglichen Herbsthochwassern zu beseitigen und zu entfernen. - Abstimmung des für die Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen erforderlichen Sicherheitsabstandes zwischen Naturschutzflächen und Deich mit dem Deichband.
5. Erkennbare Interessen- und Zielkonflikte (vor Überlagerung mit Fachbeiträgen)	
Flächenkonkurrenz Hemmnisse in der Bewirtschaftung Nutzungsaufgaben in Schutzgebietsverordnungen	Siehe: naturschutzgerechte Bewirtschaftung
6. Querbezüge zu anderen Fachbeiträgen	
Fachbeitrag Hochwasser- und Küstenschutz:	- Sicherung der Bewirtschaftung - Verminderung Treibsel
Fachbeitrag Naturschutz:	- Bewirtschaftung/Kooperation
Fachbeitrag Gewerbe, Industrie, Hafenwirtschaft, Straßenbau	- z.B. (über die Flächenagentur) Abstimmung von Kompensationsmaßnahmen mit Landbewirtschaftern, Landwirtschaftliche Nutzung in den Gebieten für Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen
7. Maßnahmenvorschläge im Teilraum 3	
	- Alle Maßnahmen der landwirtschaftlichen Nutzung, (siehe naturschutzgerechte Bewirtschaftung), die zu einer Minimierung des Treibselanfalls führen, fördern - Die Gewinnung des „Rohstoffs“ Reet für die Eindeckung der entsprechenden für den Unterweserraum typischen Häuser - Weiterhin enge Kooperation zwischen Naturschutzansprüche und Landwirtschaft. Konkrete Veränderungswünsche sollten vorab direkt mit den Betroffenen (vor-Ort-Arbeitskreise) abgestimmt werden. Attraktivität der Bewirtschaftung muss sichergestellt werden.

4 Teilraum 4 - Elsflethersand/Juliusplate

Teilraum 4 - Elsflethersand/Juliusplate

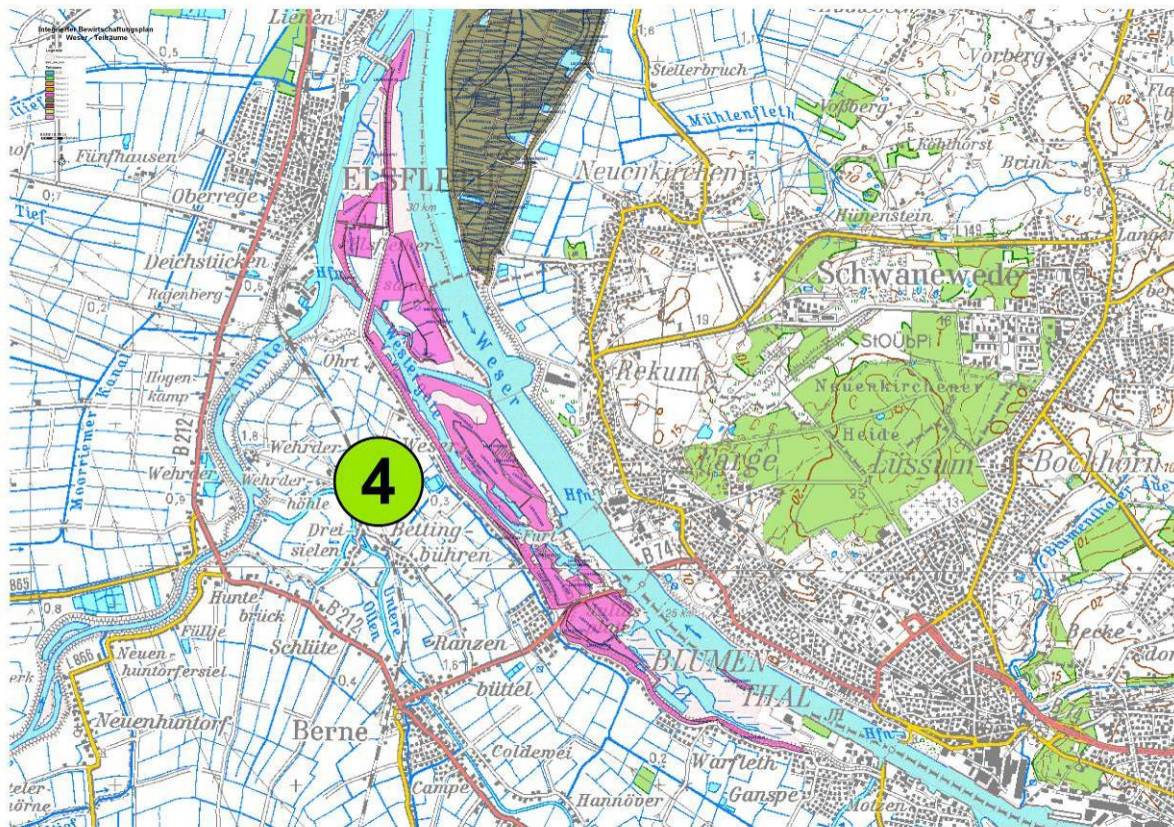


Abbildung 5: Übersicht landwirtschaftliche Nutzung im Teilraum 4 - Elsfl ether- sand/Juliusplate (lila); [der innere Bereich des Elsfl ethersandes gehört nicht zum Planungsraum, hier sind Feldblöcke nur berührt und daher farbig]

1. Landwirtschaftsrelevante Rahmenbedingungen im Planungsraum - Teilraum 4

LROP, RROP	Der überwiegende Bereich des Teilraumes 4 befindet sich in einem Vorranggebiet für Natur und Landschaft und gleichzeitig in einem Vorsorgegebiet für Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen. Ohne die Landbewirtschaftung durch die Landwirte wären der Erhalt, die Pflege und die Entwicklung der Grünlandgebiete mit ihrem Stellenwert für Natur und Landschaft nicht möglich (vgl. Räumliche Gesamtplanung).
bestehende AEP, ILEK, anhängige Flurneuerordnungsverfahren etc.	keine
Schutz-VO'en, Inhalte in Bezug auf Landwirtschaft, Kompensationsmaßnahmen	Der Teilraum 4 „Elsflethersand/ Juliusplate“ ist im Bereich der Juliusplate seit 2007 zum Naturschutzgebiet ausgewiesen worden (WE 263). Das NSG „Juliusplate“ ist zugleich Teil des

	Fauna-Flora-Habitat-Gebietes (FFH-Gebietes) „Untere Weser mit Strohauser Plate und Juliusplate“. In der NSG-Karte sind die Teilflächen des NSG gesondert gekennzeichnet, die nicht im FFH-Gebiet liegen und damit nicht der Umsetzung der FFH-Richtlinie dienen (vgl. Fachbeitrag Naturschutz). Das NSG hat eine Größe von ca. 79 ha. Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung der "Juliusplate" als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit. Die Fläche des NSG, die im FFH-Gebiet „Untere Weser mit Strohauser Plate und Juliusplate“ liegt, ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet. Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf landwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege und Entwicklungsmaßnahmen soll insbesondere durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen. Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Lt. § 4 Absatz 4 der NSG-Verordnung ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und nach folgenden Vorgaben freigestellt: 1. die Nutzung rechtmäßig bestehender Ackerflächen, 2. die Umwandlung von Acker in Grünland, 3. die Nutzung der Dauergrünlandflächen a) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln, b) ohne Veränderung der Bodengestalt, c) ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung, d) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch, zulässig sind Über- oder Nachsaaten, e) ohne ackerbauliche Nutzung, 4. die Nutzung der in der maßgeblichen NSG-Karte (vgl. Fachbeitrag Naturschutz) punktiert dargestellten Dauergrünlandflächen auf den Flurstücken 10/6, 13, 41/1, 43, 45/8, 52/11, 56, 57, 58, 59/3, 60/6, 74 und 75 der Flur 27, Gemarkung Berne zusätzlich zu Nr. 3 a) ohne maschinelle Bodenbearbeitung in der Zeit vom 1. März bis zum 15. Juni eines jeden Jahres, b) ohne Mahd vor dem 15. Juni eines jeden Jahres, c) ohne Portions- und Umtriebsweide, d) ohne Düngung vor dem 15. Juni eines jeden Jahres und ohne mehr als 80 kg N/ha/Jahr aufzubringen, e) ohne Beweidung vor dem 15. Juni eines jeden Jahres, 5. die Unterhaltung bestehender Entwässerungseinrichtungen, 6. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher
--	---

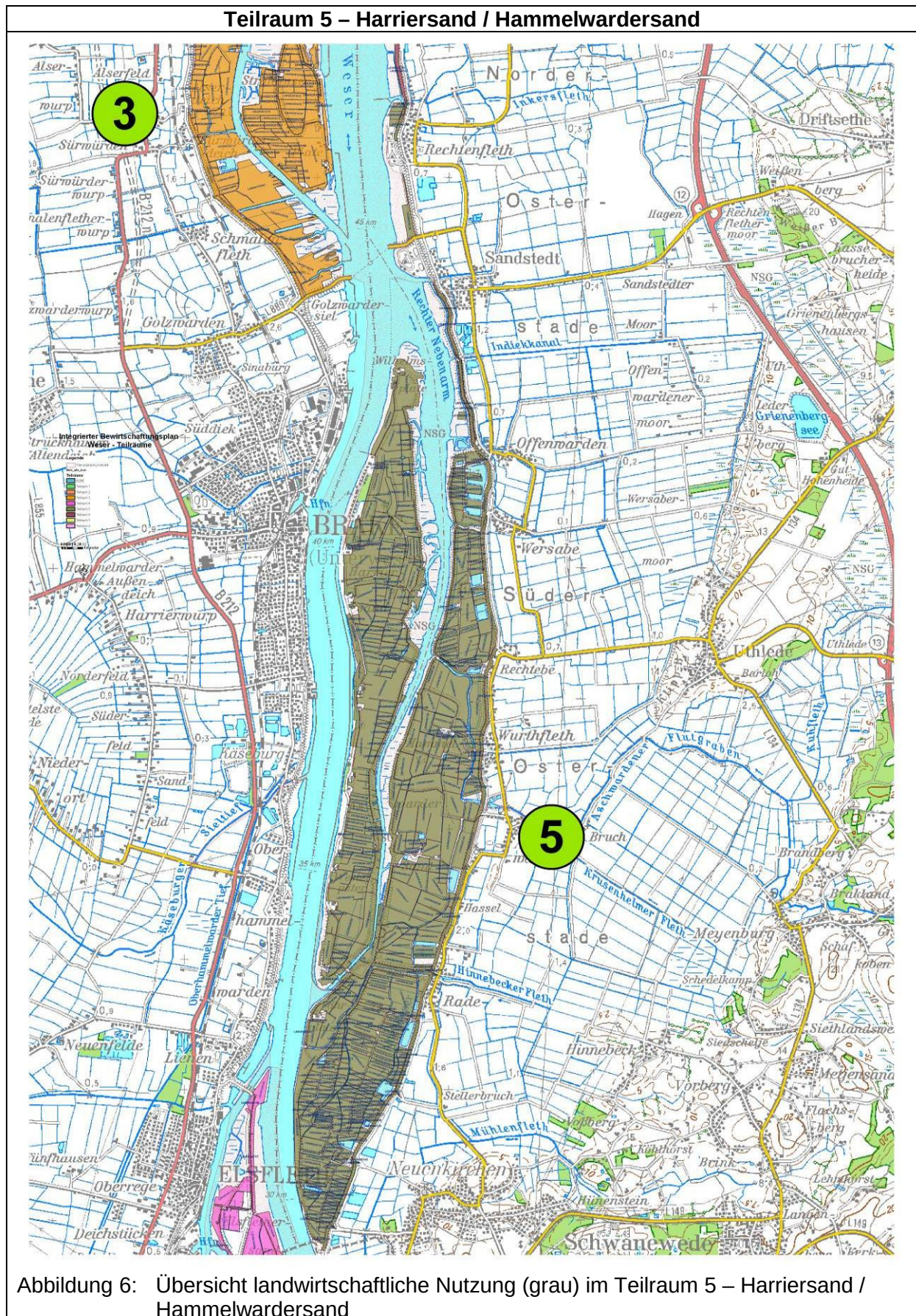
	Weise, 7. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, 8. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben. 9. Die zuständige Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von der Regelung der Nummer 3 Buchstabe a) zustimmen, sofern dies nicht dem Schutzzweck widerspricht. 10. Die Freistellungen gelten für die Pferdehaltung entsprechend.
2. Charakterisierung des Planungsraumes - Teilraum 4	
Landwirtschaftliche Standortverhältnisse und -potenziale	Das NSG "Juliusplate" ist ein naturnaher, tidebeeinflusster Bereich des Weserästuars und liegt in der naturräumlichen Haupteinheit Wesermarschen. Das Landschaftsbild hat Offenlandcharakter und wird vom Strom der Weser, von Marschenland, Auewaldresten und breiten Spülsäumen am Ufer der Weser geprägt. Teilflächen werden als Grünland genutzt. Grundsätzlich sind die überwiegenden Flächen in dem gesamten Teilraum ertragreich. Die Erreichbarkeit des Ruschlandes ist nur über eine Furt möglich. Diese ist allerdings tidebeeinflusst und damit nur periodisch passierbar, was die Bewirtschaftung grundsätzlich erschwert. Im Rahmen der dort anstehenden Auspüttungen durch den I. Oldb. Deichband soll diese Furt erhöht werden, womit eine Erreichbarkeit verbessert wird.
3. Zustandsanalyse / Struktur der Landwirtschaft - Teilraum 4	
Erwerbs- und Betriebsgrößenstruktur	Insgesamt bewirtschaften 11 Landwirte die landwirtschaftlichen Flächen im Teilraum 4 „Elsflethersand/Juliusplate“. Es ist von bis zu 30 % Nebenerwerbsbetrieben auszugehen. Ein Betrieb mit zwei Betriebsstätten befindet sich auf dem Elsfl ether Sand, wo von diesem die ausschließliche Nutzung durchgeführt wird (Mutterkuhhaltung, Rindermast).
Eigentums- und Pachtverhältnisse	Die überwiegenden Flächen in diesem Teilraum sind in öffentlicher Hand (Elsflethersand: Land Niedersachsen; Ruschland: BRD, I. Oldb. Deichband). Einige wenige private Eigentumsflächen befinden sich noch auf dem sog. Ruschland. Dort ist in der Vergangenheit der niedriger gelegene Kernbereich von zahlreichen Privatleuten an den I. Oldenburgischen Deichband verkauft worden. Bis der geplante Zweck der Auspüttung (Kleigewinnung für den Deichbau) dort stattfindet, sind die Flächen weiter in landw. Nutzung (über Pacht). Ein Teil der 39 ha großen landwirtschaftlich genutzten Fläche im NSG Juliusplate befindet sich im Eigentum des Landes Niedersachsen (Domänenamt) und ist an Landwirte verpachtet (ca. 18 ha). Im westlichen Bereich des Naturschutzgebietes Juliusplate haben private Eigentümergemeinschaften Flächen (ca. 25 ha).

Viehhaltung, Betriebssysteme auf den Betrieben	Tierart	Halter	Anzahl Tiere auf den Betriebsstandorten - insgesamt	Durchschnittlicher Bestand je Betriebsstandort
	Milchkühe	6	364	61
	Mutterkühe	3	183	61
	Mutterschafe	4	572	143
	Es handelt sich ausschließlich um Futterbaubetriebe mit Milchviehhaltung, der entsprechenden Nachzucht, Rindermast, Mutterkuhhaltung oder Schafhaltung. Durch eine Deichschäferei wird der Deich bewirtschaftet.			
Boden-/ Flächennutzung der LF	Bei der rund 269 ha großen landwirtschaftlich genutzten Fläche im gesamten Teilraum handelt es sich ausschließlich um Grünland. Auf dem Ruschsand findet im nördlichen Bereich neben der Schnittnutzung auch eine Beweidung statt. Die Flächen im NSG Juliusplate werden teils als Mähwiesen (mit ausschließlicher Schnittnutzung) und teils als Mähweiden (mit Schnittnutzung und Rinderbeweidung) genutzt.			
Bewirtschaftung im Planungsraum	Die Landwirte haben im gesamten Teilraum 4 jeweils Flächenanteile von 1,9 bis 87 ha. Die durchschnittlich in dem Teilraum liegende Fläche der Betriebe beträgt 24 ha. Fünf Betriebe haben mehr als 30 % ihrer Gesamtfläche in dem Teilraum. Der Elsflethersand wird von einem Gesamtbetrieb mit zwei Betriebsstandorten (s.o.), während der Ruschsand von mehreren Betrieben bewirtschaftet wird. Im NSG Juliusplate bewirtschaften vier landwirtschaftliche Hauptidealbetriebe von ihren binnendeichs gelegenen Betriebsstandorten aus insgesamt 39 ha Grünland.			
Kooperation Landwirtschaft – Naturschutz, Kompensationsmaßnahmen	Die Pachtverträge mit dem Domänenamt beinhalten teilweise bereits Nutzungsaufgaben, teilweise ist aber auch eine uneingeschränkte Nutzung möglich. <u>Auszug aus Pachtvertrag mit dem Domänenamt (beispielhaft):</u> - ein Umbruch des Grünlandes sowie eine Neuansaat und das Einplanieren von Geländeunebenheiten und das Verfüllen von Senken und Vertiefungen aller Art sind nicht zulässig, - zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen über das bestehende System hinaus sind zu unterlassen - Mahd, Walzen, Rüschen und Abschleppen vor dem 15.06. eines Jahres sind nicht zulässig, - der Einsatz von PSM ist nicht zulässig, - das Ausbringen von Stalldung und Gülle ist nicht, eine mineralische Grunddüngung aber ist erst nach dem ersten Mähchnitt zulässig, - eine Beweidung ist nicht zulässig. Die NSG-Verordnung (s.o.) Juliusplate ist in dem betreffenden Gebiet zu beachten.			

	Nach Angaben der Bewirtschafter im NSG Juliusplate sind die Flächen von Überschwemmungen nur ca. dreimal im Winterhalbjahr und hier nur zu den Sturmfluten ab 1,80 m Hochwasserstand betroffen. Gemäß § 4 Abs. 4 der NSG-Verordnung ist die Nutzung der Dauergrünlandflächen zwar weiterhin freigestellt; sie wird jedoch gemäß Punkt 3 eingeschränkt bzw. gemäß Punkt 4 sehr erheblich eingeschränkt (vgl. 1.4). Die genannten Bewirtschaftungsauflagen auf Dauergrünland, wie z.B. das Verbot des Einsatzes chemischer Pflanzenschutzmittel, des Grünlandumbruchs und der Veränderung der Bodengestalt führt zu Einschränkungen für die Bewirtschafter, die aber nach unserer Einschätzung über den Erschwernisausgleich weitestgehend ausgeglichen werden können und sich mit den wirtschaftlichen Erfordernissen der Betriebe voraussichtlich vereinbaren lassen. In Einzelfällen sollten jedoch Ausnahmeregelungen ermöglicht werden, z.B. bei einem unvorhergesehen starken Ampferbefall einer Fläche. Die unter Punkt 4 genannten verschärften Auflagen führen jedoch zu Einschränkungen, die sich nur schwer mit den wirtschaftlichen Erfordernissen der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe vereinbaren lassen. Von diesen Auflagen ist der überwiegende Teil der landwirtschaftlichen Nutzflächen im NSG auf der Juliusplate betroffen, darunter auch rund 25 ha der Eigentümergemeinschaft. Problematisch sind hier insbesondere das Nutzungsverbot bis 15. Juni eines jeden Jahres und die Begrenzung der Stickstoff-Düngung auf 80 kg pro ha und Jahr.
4. Spezielle Entwicklungsziele der Landwirtschaft – Teilraum 4	
Betriebe, Viehhaltung	Veränderungen sind im Rahmen des regionaltypischen Strukturwandels zu erwarten.
Grünlanderhaltung, Ackernutzung, Pflanzenbau (Kulturen)	Die derzeitige Grünlandbewirtschaftung aufrechterhalten.
Anbau nachwachsender Rohstoffe	Nicht relevant.
geplante Agrarstrukturmaßnahmen (z.B. Flurbereinigung)	Nicht relevant.
Ggf. Aussagen ILEK/REK etc.	Nicht relevant.
Flächennutzung, Flächenverfügbarkeit, Prioritäre Flächen	Generell besteht ein Interesse an der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung von Flächen in diesem Teilraum des IBP-Weser. Für Flächen ggf. aufgebender Betriebe besteht eine Nachfrage. Durch die Ausspüßungsmaßnahmen auf dem Ruschsand sowie die Restriktionen im NSG wird die Flächenkonkurrenz verstärkt.
Naturschutzgerechte Bewirtschaftung	- Die landwirtschaftliche Nutzung einschließlich Entwässerungsmaßnahmen sollte auch weiterhin sichergestellt werden. - Vermeidung der Zunahme von Sukzessionsflächen. - Die Ernte von Reet sollte wieder ermöglicht werden.

5. Erkennbare Interessen- und Zielkonflikte (vor Überlagerung mit Fachbeiträgen)	
Flächenkonkurrenz Hemmnisse in der Bewirtschaftung Nutzungsaufgaben in Schutzgebietsverordnungen	Erfahrungen mit späten Nutzungsterminen und eingeschränkter Düngung konnten die Bewirtschafter auf der Juliusplate bereits in früheren Jahren im Rahmen von freiwilligen Vereinbarungen sammeln. Sehr extensive Bewirtschaftungsformen haben sich für die Betriebe hierbei nicht bewährt, da bei einer Mahd ab Mitte – oder je nach Witterung und Arbeitsaufkommen erst ab Ende Juni – oft kein qualitativ hochwertiger Aufwuchs mehr geerntet werden konnte. Da es sich bei den betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben überwiegend um intensiv wirtschaftende Milchviehbetriebe und Mutterkuhhalter handelt, sind diese jedoch auf hochwertiges energie- und proteinreiches Futter angewiesen. Eine Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung würde neben dem Verlust für die Betriebe auch bedeuten, dass die Flächen spätestens zum Herbst gemäht bzw. abgeräumt werden müssen, damit der Aufwuchs bei Sturmfluten nicht an den Hauptdeich treiben kann und dort kostenaufwändig entsorgt werden muss. Zur Sicherstellung einer weiteren, auch betriebswirtschaftlich sinnvollen Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen sollte die angestrebte Verminderung der Nutzungsintensität (z.B. später Mahdtermin, verminderte N-Düngung) flexibel über freiwillige vertragliche Vereinbarungen begleitet werden. Das bestehende Nutzungsmosaik – also mit verschiedenen Nutzungszeiten und –intensitäten – sollte beibehalten werden. Im Bedarfsfall müssen in enger Abstimmung mit den landwirtschaftlichen Flächennutzern adäquate Ersatzflächen zur Futtergewinnung und zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Verwertung der Wirtschaftsdünger gesucht werden.
6. Querbezüge zu anderen Fachbeiträgen	
Fachbeitrag Hochwasser- und Küstenschutz:	- Sicherung der Bewirtschaftung - Verminderung des Treibselanfalles
Fachbeitrag Naturschutz:	- Bewirtschaftung/ Kooperation
Fachbeitrag Gewerbe, Industrie, Hafenwirtschaft, Straßenbau	- z.B. (über die Flächenagentur) Abstimmung von Kompensationsmaßnahmen, landwirtschaftlicher Nutzung in den Gebieten für Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen den Vorzug geben
	-
7. Maßnahmenvorschläge im Teilraum 4	
	Weiterhin enge Kooperation zwischen Naturschutzansprüche und Landwirtschaft. Konkrete Veränderungswünsche sollten vorab direkt mit den Betroffenen (vor-Ort-Arbeitskreise) abgestimmt werden. Attraktivität der Bewirtschaftung muss sichergestellt werden.

5 Teilraum 5 – Harriersand / Hammelwardersand

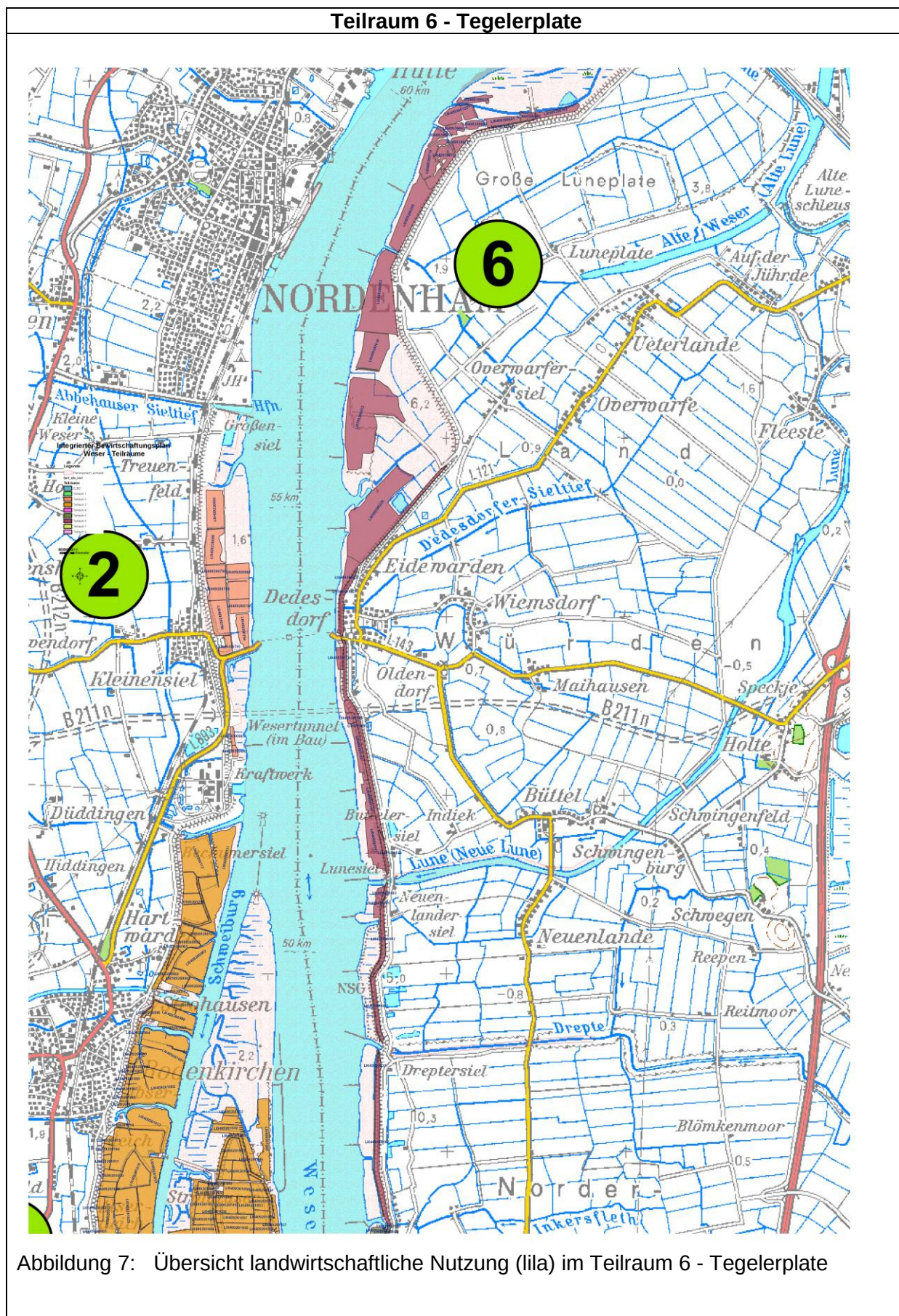


1. Landwirtschaftsrelevante Rahmenbedingungen im Planungsraum - Teilraum 5				
LROP, RROP	Vorsorgegebiet für Landwirtschaft aufgrund des hohen natürlichen standortgebundenen Ertragspotenzials und besonderer Funktionen der Landwirtschaft überlagert von Vorranggebiet für Natur und Landschaft			
bestehende AEP, ILEK, anhängige Flurneuordnungsverfahren etc.	keine			
Schutz-VO'en, Inhalte in Bezug auf Landwirtschaft, Kompensationsmaßnahmen	FFH 26 „Nebenarm der Weser mit Strohauser Plate und Juliusplate“ Vogelschutzgebiet V27 „Unterweser“ NSG Lü 110 "Rechter Nebenarm der Weser" Das NSG "Rechter Nebenarm der Weser" liegt nördlich von Schwanewede im Landkreis Osterholz. Mit einer Gesamtfläche von rund 487 ha erstreckt es sich auf einer Länge von ca. 11 km zwischen der Inselbrücke zum Harriersand bei Rade im Süden und dem Segelhafen Sandstedt im Norden. Westlich und östlich wird das NSG von den Sommerdeichen auf der Weserinsel Harriersand bzw. auf dem zum Festland gehöri-gen Hammelwarder Sand begrenzt. Das Schutzgebiet umfasst Wasserflächen der Weser und des Nebenarmes, die im Außendeichsbereich beidseitig von breiten Zonen mit Röhricht und Weidengebüsch begleitet werden. Das NSG wird überwiegend von naturnahen Verlandungsgesellschaften nahe der oberen Brackwassergrenze geprägt. Durch die Tide fallen periodisch Wattflächen frei. Vorlandflächen werden teilweise als Grünland genutzt. Zusammen mit der flussabwärts am linken Ufer anschließenden Strohauser Plate und dem Nebenarm "Schweiburg" stellt das NSG "Rechter Nebenarm der Weser" den größten und bedeutendsten Schutzkomplex innerhalb des Weserästuars dar. Die landwirtschaftliche Nutzung im Planungsraum wird dadurch nicht eingeschränkt.			
2. Charakterisierung des Planungsraumes - Teilraum 5				
Landwirtschaftliche Standortverhältnisse und –potenziale	Weserinsel und Außendeichsbereiche am Festland, Brack- und Flussmarschen, feuchte und nasse, tonige Schluff- und schluffige Tonböden, hohes standortgebundenes Ertragspotenzial unter Acker- und Grünlandnutzungseignung			
3. Zustandsanalyse / Struktur der Landwirtschaft - Teilraum 5				
Erwerbs- und Betriebsgrößenstruktur	Insgesamt bewirtschaften 67 Landwirte die landwirtschaftlichen Flächen im Teilraum 5 - „Harriersand / Hammelwardersand“, davon haben 11 Betriebe ihre Hofstelle auf Harriersand und 2 Betriebe auf Hammelwardersand. Die übrigen Betriebe liegen mit ihren Hofstellen auf dem Festland in Offenwarden, Wersabe, Rechtebe, Wurthfleth, Aschwarden, Rade und Neuenkirchen. Hoher Anteil von Haupteinwerbsbetrieben.			
Eigentums- und Pachtverhältnisse	Privateigentum, regionstypischer Pachtflächenanteil um 50 %			
Viehhaltung, Betriebssysteme	Tierart	Halter	Anzahl Tiere auf den Betriebsstandorten - insgesamt	Durchschnittlicher Bestand je Betriebsstandort

	Milchkühe	46	3.234	70
	Mutterkühe	9	419	47
	Mutterschafe	3	1010	337
	Es handelt sich überwiegend um Futterbaubetriebe mit Milchviehhaltung, der entsprechenden Nachzucht und Rindermast, vereinzelt Mutterkuhhaltung sowie Schafhaltung. Daneben spezialisierte Ackerbaubetriebe (u.a. Feldgemüse).			
Boden-/ Flächennutzung der LF	Bei der rund 1.664 ha großen landwirtschaftlichen Nutzfläche handelt es sich zu 71 % um Grünland. Auf der Ackerfläche von rund 480 ha wird zu 44 % Silomais und 35 % Getreide angebaut. Neben Winterraps mit 7 ha und Ackergras mit 31 ha ist als Besonderheit der Feldgemüseanbau mit 63 ha (mindestens vier Betriebe) zu verzeichnen. Das Ackerland, welches von 33 Betrieben bewirtschaftet wird, befindet sich vornehmlich im Außendeichsbereich bei Rechtebe, Wurthfleth, Aschwarden, Rade und Neuenkirchen. 12 Betriebe haben ausschließlich Ackerland in diesem Teilraum. Die Insel Harriersand wird nahezu vollständig als Grünland genutzt.			
Bewirtschaftung im Planungsraum	Die Landwirte haben Flächenanteile von 0,7 ha bis 121 ha in dem Gebiet. Die in dem Teilraum liegende durchschnittliche Fläche der Betriebe beträgt 25 ha.			
Kooperation Landwirtschaft – Naturschutz, Kompensationsmaßnahmen	nur über freiwillige Vereinbarungen auf Privatflächen oder über entsprechend ausgestaltete Pachtverträge auf Flächen der öffentlichen Hand			
4. Spezielle Entwicklungsziele der Landwirtschaft – Teilraum 5				
Betriebe, Viehhaltung	Fortsetzung im bisherigen Umfang			
Grünlanderhaltung, Acker-nutzung, Pflanzenbau (Kulturen)	keine Änderung der bisherigen Nutzungsart			
Anbau nachwachsender Rohstoffe	keine			
geplante Agrarstrukturmaßnahmen (z.B. Flurbereinigung)	keine			
Ggf. Aussagen ILEK/REK etc.	keine			
Flächennutzung, Flächenverfügbarkeit, Prioritäre Flächen				
Naturschutzgerechte Bewirtschaftung				
5. Erkennbare Interessen- und Zielkonflikte (vor Überlagerung mit Fachbeiträgen)				
Flächenkonkurrenz Hemmnisse in der Bewirtschaftung Nutzungsauflagen in Schutzgebietsverordnungen	Keine Nutzungsauflagen durch Schutzgebietsverordnungen vorhanden. Das hohe Wertschöpfungspotenzial der Feldgemüseanbauflächen (vornehmlich Kohlarten) ist zu beachten.			
6. Querbezüge zu anderen Fachbeiträgen				
Fachbeitrag Hochwasser- und Küstenschutz:	- Sicherung der Bewirtschaftung - Verminderung des Treibselanfalles			

Fachbeitrag Naturschutz:	- Bewirtschaftung / Kooperation
Fachbeitrag Tourismus:	- landwirtschaftliche Fremdenverkehrsangebote
7. Maßnahmenvorschläge im Teilraum 5	
	Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung im derzeitigen Umfang, Sicherung des ertragreichen Feldgemüseanbaues

6 Teilraum 6 - Tegelerplate

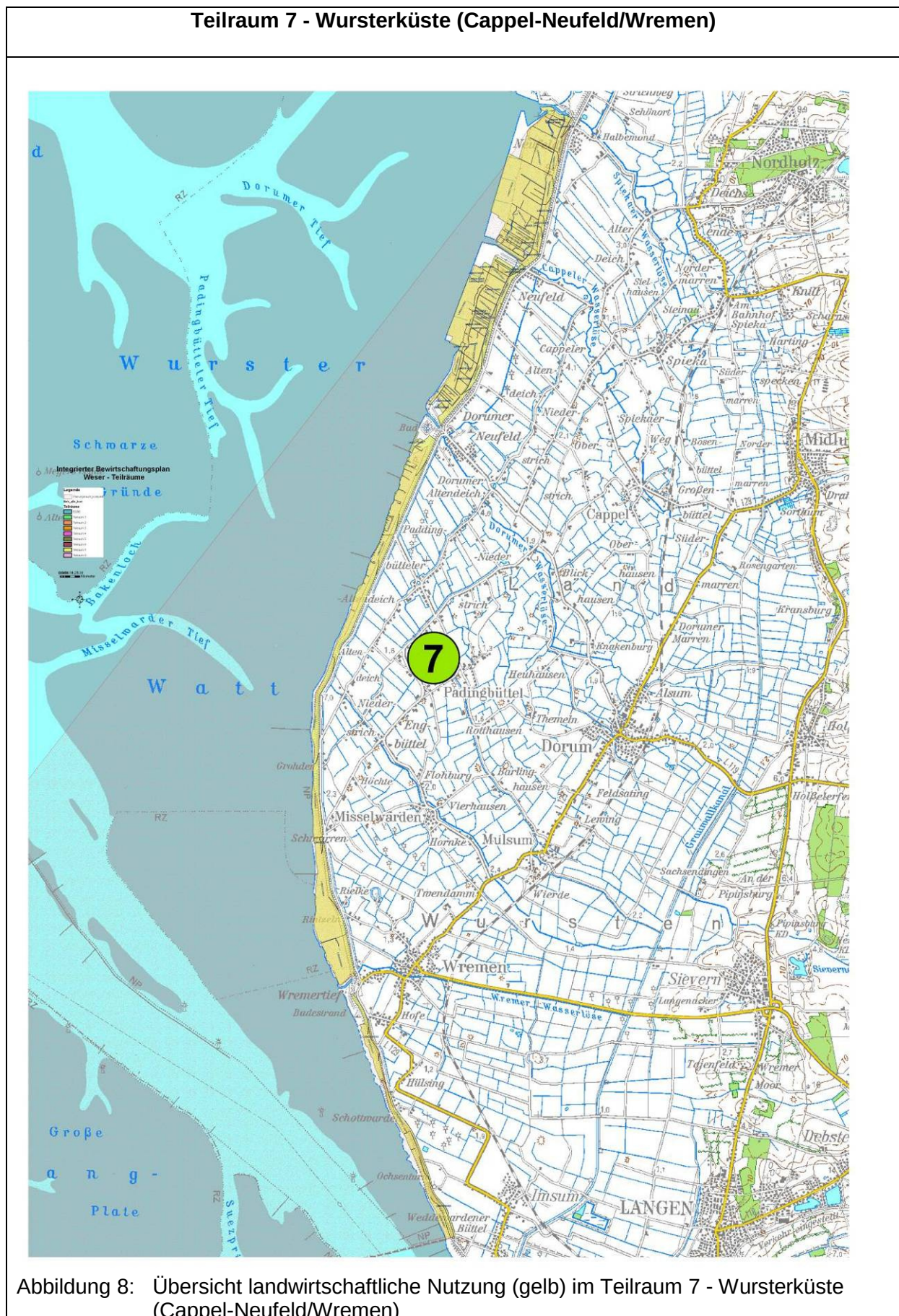


1. Landwirtschaftsrelevante Rahmenbedingungen im Planungsraum - Teilraum 6				
LROP, RROP	Vorranggebiet für Natur und Landschaft. Kein Vorsorgegebiet für Landwirtschaft, obwohl die Voraussetzung hierfür durch die überdurchschnittlich hohe natürliche Ertragsfähigkeit gegeben ist.			
bestehende AEP, ILEK, anhängige Flurneuordnungsverfahren etc.	Keine. Hinweis: Östlich des Teilraumes sind die Flurbereinigungsverfahren Landwürden-Büttel (Unternehmensflurbereinigung) und Fleeste (vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren) gelegen.			
Schutz-VO'en, Inhalte in Bezug auf Landwirtschaft, Kompensationsmaßnahmen	Der nördliche Bereich der Tegeler Plate ist bereits mit Ersatzmaßnahmen u.a. für Hafenbaumaßnahmen versehen (Sukzession, Flächenpflege). Südlich des Lunesiels ist ein Reetprojekt des Deichverbandes Osterstader Marsch gelegen (Treibselmanagement). Östlich des Planungsraumes ist die Luneplate gelegen, der größte räumlich zusammenhängende Such- und Umsetzungsraum für Kompensationsmaßnahmen im Landkreis Cuxhaven.			
2. Charakterisierung des Planungsraumes - Teilraum 6				
Landwirtschaftliche Standortverhältnisse und –potenziale	Außendeichsbereich, Brack- und Flussmarschen, feuchte und nasse, tonige Schluff- und schluffige Tonböden. Hohes standortgebundenes Ertragspotenzial. Die Produktionsgrundlagen für die Landwirtschaft sind hierdurch als gut zu bezeichnen. Die im Privateigentum befindlichen landwirtschaftlichen Nutzflächen werden ohne weitere Auflagen, z.T. als Acker bewirtschaftet.			
3. Zustandsanalyse / Struktur der Landwirtschaft - Teilraum 6				
Erwerbs- und Betriebsgrößenstruktur	Insgesamt bewirtschaften 12 Landwirte die landwirtschaftlichen Flächen im Teilraum 6 - „Tegelerplate“.			
Eigentums- und Pachtverhältnisse	Bedingt durch die umfangreichen Kompensationsmaßnahmen hoher Anteil an öffentlichem Eigentum bzw. Eigentum von Vorhabenträgern. <i>Nicht sicher prognostizierbar (Hoheitsgebietswechsel zw. Land Bremen und Niedersachsen), d.h. der nördliche Teilbereich des Planungsraumes wird Hoheitsgebiet des Landes Bremen. Ggf. Einrichtung einer weiteren Deichschäferei der nördlichen Landesschutzdeichstrecke der Luneplate.</i>			
Viehhaltung, Betriebssysteme	Tierart	Halter	Anzahl Tiere auf den Betriebsstandorten - insgesamt	Durchschnittlicher Bestand
	Milchkühe	8	877	110
	Mutterkühe	3	44	15
	Mutterschafe	2	404	202
	Es handelt sich ausschließlich um Futterbaubetriebe mit Milchviehhaltung, der entsprechenden Nachzucht, Rindermast, Mutterkuhhaltung. Außerdem wird die Deichpflege durch zwei Deichschäfereien des Deichverbandes Osterstader Marsch durchgeführt. Mittelfristig wird sich die Anzahl der gehaltenen Mutterschafe auf rd. 1000 Stck. erhöhen.			

Boden-/ Flächennutzung der LF	Bei der rund 167 ha großen landwirtschaftlichen Nutzfläche handelt es sich zu 87 % um Grünland. Auf der Ackerfläche von rund 21 ha wird von vier Betrieben ausschließlich Silomais angebaut. Das Ackerland befindet sich vornehmlich im südlichen Bereich zwischen Dedesdorf und dem Lunesiel.
Bewirtschaftung im Planungsraum	Die Landwirte haben jeweils Flächenanteile von 0,7 ha bis 85 ha in dem Gebiet. Die in dem Teilraum liegende durchschnittliche Flächengröße der Betriebe beträgt 14 ha. Flächenpflege der Deichstrecke durch Deichschäfereien (s.o.)
Kooperation Landwirtschaft – Naturschutz, Kompensationsmaßnahmen	Der Planungsraum ist Such- und Umsetzungsraum für eine Vielzahl z.T. großräumiger Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (vgl. Nr. 6)
4. Spezielle Entwicklungsziele der Landwirtschaft – Teilraum 6	
Betriebe, Viehhaltung	
Grünlanderhaltung, Ackernutzung, Pflanzenbau (Kulturen)	Auf der Tegeler Plate wird auf bestimmten Flächen Ackerbau betrieben. Diese Nutzungsmöglichkeit ist auch weiterhin zu gewährleisten (Erschließung, Entwässerung der Flächen). Ansonsten ist eine ordnungsgemäße und standortangepasste wirtschaftliche Grünlandnutzung zu gewährleisten bzw. auf Flächen des öffentl. Eigentums, welche für Kompensationsmaßnahmen vorgesehen sind, zu ermöglichen.
Anbau nachwachsender Rohstoffe	Bei Gelegenheit und Wirtschaftlichkeit.
Geplante Agrarstrukturmaßnahmen (z.B. Flurbereinigung)	keine (angrenzende Flurbereinigungsverfahren s. Nr. 1)
Ggf. Aussagen ILEK/REK etc.	keine
Flächennutzung, Flächenverfügbarkeit, Prioritäre Flächen	Im südlichen Bereich der Tegeler Plate sowie im Außendeichsbereich zwischen Dedesdorf und Rechtenfleth sind landwirtschaftliche Nutzflächen im Privateigentum vorhanden. Die landwirtschaftliche Nutzung ist hier zu erhalten. Beeinträchtigungen durch angrenzende geplante Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind auszuschließen.
Naturschutzgerechte Bewirtschaftung	In Teilbereichen der Tegeler Plate und der angrenzenden Luneplate bestehen Verträge zwischen Landwirten und Vorhabenträgern zur Flächenpflege.
5. Erkennbare Interessen- und Zielkonflikte (vor Überlagerung mit Fachbeiträgen)	
Flächenkonkurrenz Hemmnisse in der Bewirtschaftung Nutzungsaufgaben in Schutzgebietsverordnungen	Die Flächenkonkurrenz ist besonders in diesem Raum durch die räumliche Konzentration einer Vielzahl von Kompensationsmaßnahmen im Planungsgebiet selbst und in den östlich angrenzenden Bereichen gegeben. Die Agrarstrukturelle Fachplanung zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes für den Landkreis Cuxhaven zeigt, dass sich durch die Raumbedeutsamkeit und die Kumulation von verschiedenen Bau- und Kompensationsmaßnahmen und durch fehlende Gesamtkonzepte eine massive Wettbewerbsbeeinträchtigung der Landwirtschaft in Landwürden gegenüber vergleichbaren Regionen des Landkreises ergeben hat.

6. Querbezüge zu anderen Fachbeiträgen	
	Ein Überblick über die Lage, Ausgestaltung und Verflechtung aller im Planungsraum gelegenen und geplanten Kompensationsmaßnahmen sollte im Fachbeitrag „Naturschutz“ gegeben werden.
7. Maßnahmenvorschläge im Teilraum 6	
	keine

7 Teilraum 7 - Wursterküste (Cappel-Neufeld/Wremen)



1. Landwirtschaftsrelevante Rahmenbedingungen im Planungsraum - Teilraum 7				
LROP, RROP	Vorranggebiet für Natur und Landschaft			
bestehende AEP, ILEK, anhängige Flurneuerordnungsverfahren etc.	keine			
Schutz-VO'en, Inhalte in Bezug auf Landwirtschaft, Kompensationsmaßnahmen	umfangreiche Kompensationsmaßnahmen: 35 ha Extensivierung von Salzwiesen, 55 ha Verbesserung des Lebensraumes für Brut- und Gastvögel, 146 ha Öffnung der Sommerdeiche			
2. Charakterisierung des Planungsraumes - Teilraum 7				
Landwirtschaftliche Standortverhältnisse und –potenziale	ausschließlich Außendeichsbereich, Brack- und Flussmarschen, feuchte und nasse, tonige Schluff- und schluffige Tonböden			
3. Zustandsanalyse / Struktur der Landwirtschaft - Teilraum 7				
Erwerbs- und Betriebsgrößenstruktur	Insgesamt bewirtschaften 35 Landwirte die landwirtschaftlichen Flächen im Teilraum 7 - „Wursterküste (Cappel-Neufeld/Wremen)“.			
Eigentums- und Pachtverhältnisse				
Viehhaltung, Betriebssysteme	Tierart	Halter	Anzahl Tiere auf den Betriebsstandorten - insgesamt	Durchschnittlicher Bestand
	Milchkühe	26	2.663	102
	Mutterkühe	6	86	14
	Mutterschafe	4	50	13
	Es handelt sich ausschließlich um Futterbaubetriebe mit Milchviehhaltung, der entsprechenden Nachzucht, Rindermast, Mutterkuhhaltung sowie (untergeordnet) Schafhaltung.			
Boden-/ Flächennutzung der LF	Bei der rund 594 ha großen landwirtschaftlichen Nutzfläche handelt es sich zu 100 % um Grünland (Mahd und Beweidung, z.T. extensiv).			
Bewirtschaftung im Planungsraum	Die Landwirte haben Flächenanteile von 0,4 ha bis 105 ha in dem Gebiet. Die in dem Teilraum liegende durchschnittliche Fläche der Betriebe beträgt 17 ha.			
Kooperation Landwirtschaft – Naturschutz, Kompensationsmaßnahmen	sehr intensiv (siehe oben), von 594 ha LF sind bereits mindestens 236 ha mit Kompensationsmaßnahmen belegt			
4. Spezielle Entwicklungsziele der Landwirtschaft – Teilraum 7				
Betriebe, Viehhaltung				
Grünlanderhaltung, Ackernutzung, Pflanzenbau (Kulturen)				
Anbau nachwachsender Rohstoffe				
geplante Agrarstrukturmaßnahmen (z.B. Flurbereinigung)				
Ggf. Aussagen ILEK/REK etc.				
Flächennutzung, Flächenverfügbarkeit, Prioritäre Flächen				
Naturschutzgerechte Bewirtschaftung				

5. Erkennbare Interessen- und Zielkonflikte (vor Überlagerung mit Fachbeiträgen)	
Flächenkonkurrenz Hemmnisse in der Bewirtschaftung Nutzungsaufgaben in Schutzge- bietsverordnungen	Die Flächenkonkurrenz ist durch die räumliche Kon- zentration einer Vielzahl von Kompensationsmaßnah- men sehr stark.
6. Querbezüge zu anderen Fachbeiträgen	
	Ein Überblick über die Lage, Ausgestaltung und Ver- flechtung aller im Planungsraum gelegenen und ge- planten Kompensationsmaßnahmen sollte im Fachbei- trag „Naturschutz“ gegeben werden.
7. Maßnahmenvorschläge im Teilraum 7	
	keine

9 Teilraum 9 - Bremen-Werderland

Teilraum 9 - Bremen-Werderland

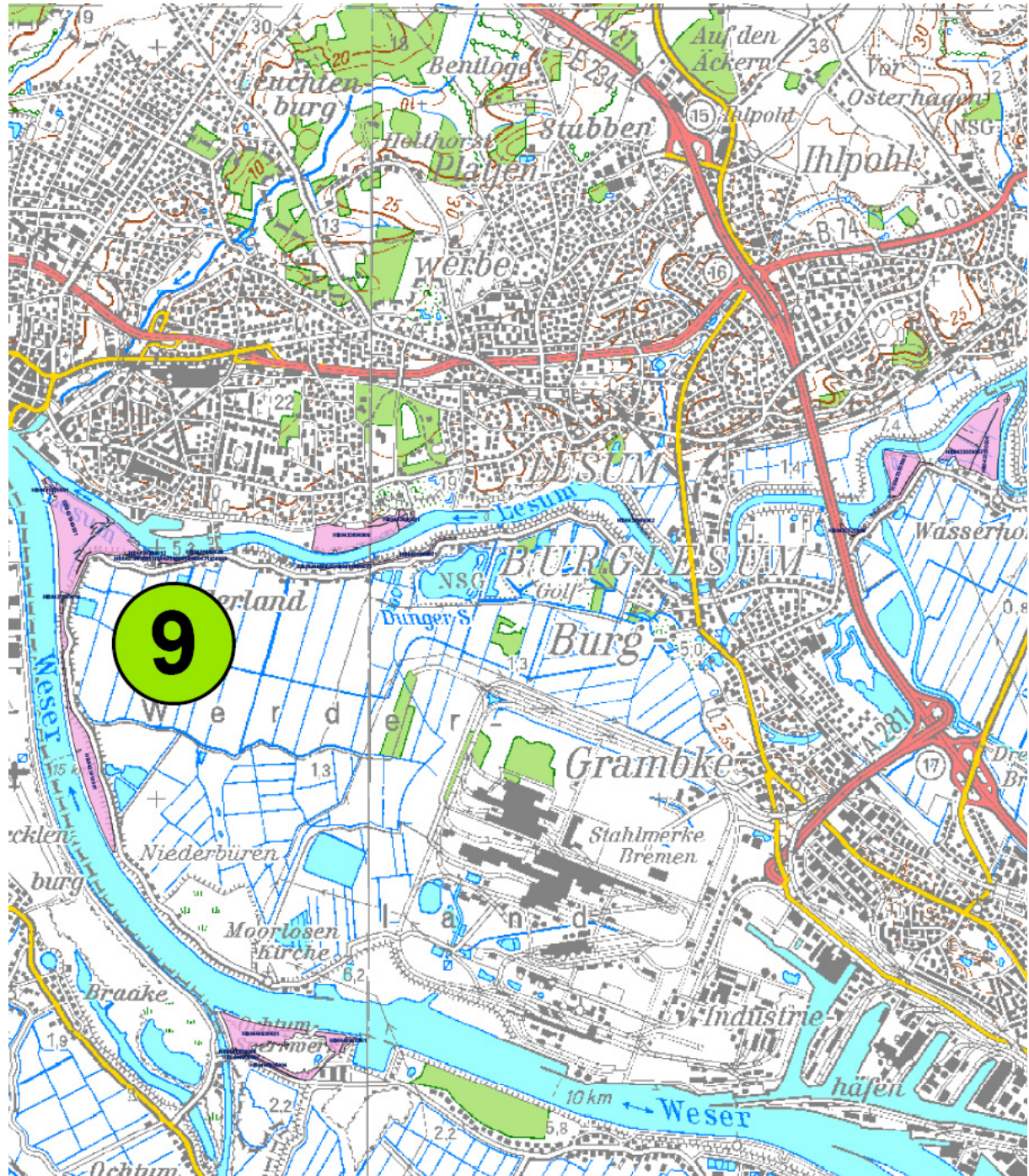


Abbildung 8: Übersicht landwirtschaftliche Nutzung (rosa) im Teilraum 9 - Bremen-Werderland

1. Landwirtschaftsrelevante Rahmenbedingungen im Planungsraum - Teilraum 9	
LROP, RROP	Im FNP Bremen sind die außendeichs liegenden Flächen zum überwiegenden Teil als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, als Flächen mit besonderer landschaftspflegerischer Bedeutung oder als naturbelassene Flächen dargestellt.
bestehende AEP, ILEK, anhängige Flurneuordnungsverfahren etc.	keine
Schutz-VO'en, Inhalte in Bezug auf Landwirtschaft, Kompensationsmaßnahmen	<u>Außendeichsfläche Werderland</u> (ca. 14 ha LF): LSG-VO von 1968, derzeit keine relevanten Auflagen für die Landbewirtschaftung; lt. Flächennutzungsplan als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt, bisher keine Maßnahmen festgesetzt bzw. umgesetzt. <u>Schönebecker Sand:</u> 3,5 ha landwirtschaftliche Nutzung <u>Außendeichsflächen Lesum:</u> festgesetzte Kompensationsmaßnahmen (Auenbiotope), auf der Fläche rechts der Lesum aktuell keine landwirtschaftliche Nutzung mehr; die Flächen links der Lesum („Auf der Bauernhocke“) und zwischen Lesum und Wümme („Im Sack“) liegen im Geltungsbereich des LSG „Blockland, Burgdammer Wiesen“ (Zone 3). Nach § 4 (1) Nr. 13 der VO ist es ab dem 01.01.2010 verboten, „Grünland in eine andere Nutzungsform umzuwandeln.“ <u>Vorder-/Hinterwerder (Niedervieland):</u> LSG-VO Niedervieland-Wiedbrok-Stromer Feldmark; Kompensationsmaßnahme, extensive Grünlandnutzung auf ca. 5,8 ha (Extensivweide, keine Düngung, keine Grünlanderneuerung, keine Bodenbearbeitung v. 15.03.-15.06., Beweidung max. 2 Tiere/ha vom 15.03.-15.06., Nachmahd) <u>Fläche zwischen Admiral-Brommy-Weg und Lesum :</u> festgesetzte Kompensationsfläche (keine landwirtschaftliche Nutzung) <u>Hundesportplatz bis Höhe Meierhofstraße :</u>keine landwirtschaftliche Nutzung <u>Wasserhorst (Im Sack):</u> (ca. 26 ha) ortsübliche Grünlandnutzung Keine Bewirtschaftungsauflagen
2. Charakterisierung des Planungsraumes - Teilraum 9	
Landwirtschaftliche Standortverhältnisse und –potenziale	Außendeichsfläche mit extensiver Grünlandnutzung. Geringe Entwicklungspotentiale
3. Zustandsanalyse / Struktur der Landwirtschaft - Teilraum 9	
Erwerbs- und Betriebsgrößenstruktur	Insgesamt bewirtschaften elf Landwirte die landwirtschaftlichen Flächen im Teilraum 9 - Bremen-Werderland.
Eigentums- und Pachtverhältnisse	85% Pacht

Viehhaltung, Betriebssysteme	Tierart	Halter	Anzahl Tiere auf den Betriebsstandorten - insgesamt	Durchschnittlicher Bestand
	Milchkühe	6	329	55
	Mutterkühe	2	Aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht genannt	Aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht genannt
	Mutterschafe	1	Aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht genannt	Aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht genannt
Es handelt sich ausschließlich um Futterbaubetriebe mit Milchviehhaltung, der entsprechenden Nachzucht, Rindermast, Mutterkuhhaltung sowie Schafhaltung.				
Boden-/ Flächennutzung der LF	Bei der rund 50 ha großen landwirtschaftlichen Nutzfläche handelt es sich zu 100 % um Grünland.			
Bewirtschaftung im Planungsraum	Die Landwirte haben Flächenanteile von 1,5 ha bis 7 ha in dem Gebiet. Die in dem Teilraum liegende durchschnittliche Fläche der Betriebe beträgt 4 ha.			
Kooperation Landwirtschaft – Naturschutz, Kompensationsmaßnahmen	KoopNat-Verträge bestehen für die Gesamtfläche „Auf der Bauernhocke“ sowie für zwei kleinere Parzellen „Im Sack“			
4. Spezielle Entwicklungsziele der Landwirtschaft – Teilraum 9				
Betriebe, Viehhaltung			keine	
Grünlanderhaltung, Ackernutzung, Pflanzenbau (Kulturen)			keine	
Anbau nachwachsender Rohstoffe			kein	
geplante Agrarstrukturmaßnahmen (z.B. Flurbereinigung)			nein	
Ggf. Aussagen ILEK/REK etc.			nein	
Flächennutzung, Flächenverfügbarkeit, Prioritäre Flächen			nein	
Naturschutzgerechte Bewirtschaftung			ja	
5. Erkennbare Interessen- und Zielkonflikte (vor Überlagerung mit Fachbeiträgen)				
Flächenkonkurrenz Hemmnisse in der Bewirtschaftung Nutzungsauflagen in Schutzgebietsverordnungen			Siehe Ausführungen zu Schutz-VO'en, Inhalte in Bezug auf Landwirtschaft, Kompensationsmaßnahmen	
6. Querbezüge zu anderen Fachbeiträgen				
			Geg. Umwelt	
7. Maßnahmenvorschläge im Teilraum 9				
			keine	